

Die Verfassungsentwicklung in der evangelischen Landeskirche in Baden – mit einem Blick auf Württemberg

von
UDO WENNEMUTH

Die Bildung einer evangelischen (Landes-)Kirche in einem Territorium des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation war immer ein obrigkeitlicher Akt¹. Die Ordnung eines territorialen evangelischen Kirchenwesens erfolgte seit der Reformationszeit durch die Verabschiedung einer Kirchenordnung durch die jeweilige Obrigkeit². In diesen evangelischen Kirchenordnungen wurde das gesamte Kirchenwesen geordnet, das auch das Eherecht, die Wohlfahrtspflege und anderes einschließen konnte³. Im Grunde stellen diese Kirchenordnungen bereits sehr frühe Verfassungen dar, die weit in das politisch-staatliche Leben eingriffen und als ein Vorläufer der modernen europäischen Verfassungsbewegung angesehen werden können⁴.

Dabei kamen zwei grundsätzlich unterschiedliche Modelle zur Ausprägung: In lutherischen Territorien etablierte sich eine konsistoriale Kirchenverfassung mit starken Zentralbehörden und einer dominanten Stellung der Geistlichen in den Gemeinden, während in reformierten (calvinistischen) Territorien das presbyterial-synodale Prinzip zur Geltung kam⁵. Hier wurde den Ältesten (Presbytern) die Aufsicht über die Lebensführung in den Gemeinden übertragen, während grundsätzliche Entscheidungen für das Gesamte der Kirche der Synode eines Landes, also den Vertretern der Gemeinden, oblagen. Die reformierte Kirchenverfassung ist also geprägt durch die Mitbestimmung der Gemeindeglieder, das sind die Haushaltsvorstände, mit der zentralen

¹ Vgl. hierzu Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (Hgg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, 7 Bde., Münster 1992–1997.

² Vgl. Sabine AREND, „Lasset alles züchtiglich vnd ordentlich zugehen“. Vorstellungen von „guter Ordnung“ in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in: Irene DINGEL/Armin KOHNLE (Hgg.), *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit*, Leipzig 2014, S. 31–47; DIES., *Evangelische Kirchenordnungen*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 1 (2007), S. 199–206.

³ *Württembergische Große Kirchenordnung 1559. Mit einem Vorwort von Landesbischof D. Hans von Keler, unveränderter reprographischer Nachdruck der Erstausgabe Tübingen 1559*, Stuttgart 1983; vgl. dazu Sabine AREND/Norbert HAAG/Sabine HOLTZ (Hgg.), *Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft*, Epfendorf/Neckar 2013.

⁴ Vgl. Konrad FISCHER, *Kirche ordnen. Welt gestalten. – Von der reformatorischen Kirchenordnung zur europäischen Verfassung*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 1 (2007), S. 264–269; Gottfried SEEBASS, *Die evangelischen Kirchenordnungen und ihre Bedeutung für das neuzeitlich-europäische Staatsverständnis*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 3 (2009), S. 15–28.

⁵ Vgl. Peter LANDAU, *Art. Kirchenverfassungen*, in: TRE 19 (1990), S. 110–165, hier S. 147–153; Christoph LINK, *Typen evangelischer Kirchenverfassungen*, in: Andrea BOLUMINSKI (Hg.), *Kirche, Recht und Wissenschaft*, Neuwied 1995, S. 87–117.

Aufgabe der Überwachung der Kirchenzucht, und ist eher ein patriarchales denn ein demokratisches Prinzip. Im 19. Jahrhundert konnten beide Modelle in unterschiedlichen Ausführungen in den unierten Kirchenverfassungen zusammengeführt werden⁶.

Die im 19. Jahrhundert neu formierten evangelischen Landeskirchen blieben bis 1918 eine staatliche Einrichtung mit den jeweiligen Landesherren als Bischöfen⁷. Dennoch sind mit der Verbürgerlichung der Kirche seit der Aufklärung verstärkt eigenständige Entwicklungen bemerkbar. Die Kirche bot ein Betätigungsfeld für bürgerliches Engagement. So verwundert es nicht, wenn die kirchliche Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert sich als Teil der politischen Verfassungsentwicklung verstand – mit zum Teil identischen Akteuren. Die kirchliche Verfassungsentwicklung der letzten zwei Jahrhunderte soll am Beispiel der badischen Landeskirche nachgezeichnet werden, die sich am 28. Oktober 1821 als Vereinigte evangelisch-protestantische, als unierte Landeskirche konstituierte.

I. Die badische Unionsurkunde als Verfassungsdokument

Die Markgrafschaft Baden war nicht erst seit dem Anfall der Markgrafschaft Baden-Baden 1771 ein bi- bzw. mehrkonfessionelles Territorium geworden. Neben der dominierenden lutherischen Konfession bestanden in Baden-Durlach seit Ende des 17. Jahrhunderts auch kleine reformierte Gemeinden, in aller Regel Flüchtlingsgemeinden mit besonderem Rechtsstatus und eigenständiger Organisation⁸. Dieses Szenario galt in verstärktem Maße in den seit November 1802 besetzten Gebieten der Kurpfalz⁹,

⁶ LANDAU, Kirchenverfassungen (wie Anm. 5), S. 151 f.; zu den unierten Kirchen vgl. den Überblick bei Johannes EHMAN (Hg.), *Die Kirchen der Union. Geschichte – Theologie – Perspektiven*, Leipzig 2019.

⁷ Vgl. Otto FRIEDRICH, *Einführung in das Kirchenrecht*, Göttingen ²1978, S. 148–210; Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber (Hgg.), *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des Staatskirchenrechts*, 4 Bde., Berlin 1973–1990 (ND Darmstadt 2014), hier die Bde. 1–3; Jörg WINTER *Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen*, Köln ²2008, S. 35–40; zur Stellung der Kirchen in der Weimarer Reichsverfassung vgl. Jörg WINTER, *Seit 100 Jahren in Geltung: Die staatskirchenrechtlichen Artikel der „Weimarer Reichsverfassung“ im Gefüge des Grundgesetzes*, in: *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 13 (2019), S. 41–56, besonders S. 47–49.

⁸ Vgl. Hermann EHMER, *Die Waldenser in Württemberg und Baden (1699–1823)*, in: Albert DE LANGE (Hg.), *Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland 1699–1999. Herkunft und Geschichte. Mit einem Führer durch die deutschen Waldenserorte*, Karlsruhe 1998, S. 93–111; Wolfgang H. COLLUM, *Hugenotten in Baden-Durlach. Die französischen Protestanten in der Markgrafschaft Baden-Durlach, insbesondere in Friedrichstal und Welschneureut*, Heidelberg u. a. 1999.

⁹ Vgl. hierzu Udo WENNEMUTH, *Die evangelische Kirche zwischen Kurpfalz und Baden*, in: Armin KOHLE u. a. (Hgg.), *... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803*, Heidelberg u. a. 2003, S. 99–116, besonders S. 102–105; Meinrad SCHAAB, *Die Katholiken in der Kurpfalz. Von einer unterdrückten zu einer privilegierten Minderheit*, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 13 (1994), S. 133–148. Vgl. auch Gustav Adolf

in der in den Städten Mannheim und Heidelberg die Katholiken, Reformierten und Lutheraner bei grundsätzlich gleichem Rechtsstand annähernd gleich stark vertreten waren¹⁰. Für das enorm gewachsene und konfessionell heterogene Land Baden, seit 1806 Großherzogtum, war eine Klärung der kirchlichen Verhältnisse grundlegend für die Konsolidierung des neuen Staates. Dies geschah im Wesentlichen durch die dreizehn durch den Geheimen Rat Johann Nikolaus Friedrich Brauer ausgearbeiteten Organisationsedikte, deren erstes und drittes sich mit kirchlichen Angelegenheiten befassten¹¹. Klärung bedeutet hier von Anfang an eine Egalisierung, also eine Vereinheitlichung zumindest des Kirchenwesens der beiden evangelischen Konfessionen mit ihren vier eigenständigen Organisationsformen. Diese konnte zumindest partiell durchgesetzt werden durch Erlass einer neuen Kirchlichen Staatsverfassung im Mai 1807¹², in deren Zusammenhang auch eine gemeinsame kirchliche Zentralgewalt und damit eine Verwaltungsunion geschaffen wurde¹³. Zunächst waren die beiden reformierten Kirchenräte Badens und der Kurpfalz zum reformierten Kirchenrats-Collegium in Heidelberg sowie die beiden lutherischen Konsistorien zum Lutherischen Kirchenrat in Karlsruhe zusammengeschlossen worden. Mit Erlass vom 15. Juni 1807 wurden beide Kirchenleitungen trotz der Kritik der Reformierten im Evangelischen Oberkirchenrat zusammengefasst¹⁴, der seit 1809 unter verschiedenen Bezeichnungen (Evangelisches kirchliches Departement, Evangelische Sektion) als Abteilung des badischen Innenministeriums amtierte.

Kirchengewalt und Kirchenherrlichkeit wurden nun im Namen des Souveräns durch den Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen. Die Kirchliche Staatsver-

BENRATH, Die reformierte Kirche der Kurpfalz auf dem Weg zur Union, in: Mannheimer Geschichtsblätter N. F. 6 (1999), S. 209–219 und Christoph FLEGEL, Die lutherische Kirche in der Kurpfalz im Spannungsfeld zwischen reformierter Kirche und katholischer Obrigkeit (1648–1821), in: Ebd., S. 221–240.

¹⁰ WENNEMUTH, Evangelische Kirche (wie Anm. 9), S. 102.

¹¹ Kurfürstlich Badische Landes-Organisation. In dreizehn Edikten mit Beilagen nebst einem Anhang, Karlsruhe 1803, zu Brauer vgl. Christian WÜRTZ, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformator in napoleonischer Zeit, Stuttgart 2005; Udo WENNEMUTH, Die Auswirkungen der Säkularisation auf die Evangelische Kirche in Baden, in: Volker RÖDEL/Hans AMMERICH/Thomas ADAM (Hgg.), Säkularisation am Oberrhein, Ostfildern 2004, S. 265–283, hier S. 273–277; Johannes EHMANN, Union und Konstitution. Die Anfänge des kirchlichen Liberalismus in Baden im Zusammenhang der Unionsgeschichte (1797–1834), Karlsruhe 1994, S. 41–48.

¹² Erstes Constitutionsedikt die Kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend, Karlsruhe 1807. Abgedruckt bei: Jakob Heinrich RIEGER (Hg.), Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden, von 1806–1835, Bd. 1, Offenburg 1834, S. 1–23.

¹³ Vgl. EHMANN, Union und Konstitution (wie Anm. 11), S. 49–79; WENNEMUTH, Säkularisation (wie Anm. 11), S. 274–276. Zur Problematik des Begriffs der Verwaltungsunion vgl. Johannes EHMANN, Union und Kirchenverfassung in Baden – zur theologischen Bestimmung eines unklaren Verhältnisses, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 155–167, hier S. 157.

¹⁴ Edikt vom 15. Juni 1807; GVBl. 1807, S. 87 f. Zum Oberkirchenrat vgl. Udo WENNEMUTH, 200 Jahre Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 1 (2007), S. 133–142.

fassung festigte dabei die Hoheitsrechte des Staatsoberhauptes gegenüber den Kirchen: *Die Kirchengewalt der Evangelischen Kirchen beider Confessionen kann nur im Namen des Souverain, welcher Religion er auch für seine Person zugetan sey, und war durch ein von ihm aus Gliedern der evangelischen Kirche bestelltes Oberconsistorium besorgt werden. Für beide Confessionen besteht nur ein einiger solcher Kirchenrath, der aus geistlich und weltlichen Gliedern von beiden Confessionen in verhältnißmäßiger Gleichheit besetzt sey*¹⁵. Die Kirche war als Staatsanstalt selbstverständlich den Interessen des Staates untergeordnet. Die Geistlichen Gerichte wurden nun ebenso aufgehoben wie Funktionen der Kirche im Bereich der Zivilgesellschaft, etwa in Ehe- und Schulanangelegenheiten. Aus der selbstverständlich erwarteten Staatstreue und der Funktion der Kirche als Stütze des Staates einerseits und der Rolle der Kirche als Sittenwächter mit Hilfe der Kirchenzucht andererseits ergab sich ein Spannungsverhältnis, das nicht ohne Konflikte auszuhalten war. Bedeutete dies nun eine „Gefangenschaft“ der Kirche, wie dies etwa ein Urteil des Kirchenrechtlers Otto Friedrich nahelegte, wenn er feststellte: „Aufs Ganze gesehen waren die Bestimmungen so gefaßt, daß der Staatsregierung schließlich jeder Eingriff möglich war“¹⁶? Die Behandlung der Kirchenangelegenheiten in untergeordneten Gremien innerhalb der Ministerialbürokratie für das nächste halbe Jahrhundert scheint diesen Schluss durchaus naheulegen, entsprach letztlich aber nicht dem Selbstbewusstsein der Kirche, wie es in der kirchlichen Verfassungsbewegung ihren Ausdruck finden sollte.

Es waren überwiegend vermögensrechtliche Gründe, aber auch Sorgen der Reformierten vor einer Veränderung der Verfassungsgrundlagen unter lutherischen Vorzeichen, die eine weitergehende Vereinigung der beiden Kirchen in diesen Jahren behinderten¹⁷. Die theologischen Streitfragen hatten sich durch den Geist der Aufklärung vielfach aufgelöst bzw. als nicht mehr relevant erwiesen. So konstatierte der Heidelberger Theologe Johann Friedrich Mieg eine Übereinstimmung der beiden Konfessionen in allen wesentlichen Glaubensfragen. Strittige Probleme bei den geheimnisvollen, sich nicht am biblischen Wortlaut orientierenden Glaubensfragen (wie etwa in der Abendmahlslehre) blieben demgegenüber ausgeklammert und der Gewissensentscheidung jedes einzelnen Gläubigen vorbehalten. Konfessionelle Polemik und Polarisierung sollte strikt vermieden werden. „Nicht der absolute Konsens in der Lehre, sondern die gemeinsame Feier des Gottesdienstes sollte zur Einigkeit führen. Die Unterschiede zwischen den Konfessionen traten also hinter den Gemeinsamkeiten deutlich zurück“¹⁸.

¹⁵ Constitutionsedikt, Art. 17, zitiert nach RIEGER, Sammlung (wie Anm. 12), S. 14 f.

¹⁶ FRIEDRICH, Einführung (wie Anm. 7), S. 144.

¹⁷ WENNEMUTH, Evangelische Kirche (wie Anm. 9), S. 109–111.

¹⁸ Udo WENNEMUTH, Religiöse Einheitsbestrebungen und Aufklärung im Gesangbuch der Kurpfalz, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 87–116, Zitat S. 96; vgl. besonders BENRATH, Reformierte Kirche der Kurpfalz (wie Anm. 9), S. 210–212.

Es ist hier nicht der Ort, den Weg zur Unionssynode im Einzelnen aufzuzeigen¹⁹. Einige wenige Hinweise müssen genügen. Angestoßen durch das Reformationsjubiläum 1817 entfaltete sich schließlich die Unionsbewegung in den ehemals kurpfälzischen Gebieten als bürgerliches Anliegen, das die Staatsgewalt gern aufgriff. Anders als in Heidelberg fanden in Mannheim Gottesdienste unter Beteiligung von Mitgliedern der anderen Konfession statt, auch wenn man sich zu einer gemeinsamen Abendmahlsfeier noch nicht entschließen konnte. Doch im Dezember 1817 reichten lutherische und reformierte Gemeindeglieder – die Geistlichen waren noch nicht beteiligt – eine Eingabe an den Großherzog ein, in der es hieß, *[d]ie unterzeichneten Mitglieder der hiesigen lutherischen und reformierten Kirche äußern hiermit ihren ernstlichen und feierlichsten Wunsch, daß die bisherigen Unterscheidungszeichen der beiden Kirchen in Glaubensangelegenheiten aufhören, solche nach dem Beispiel mehrerer Staaten unseres deutschen Vaterlandes in eine Evangelische Christliche vereinigt [...] werden mögen*²⁰. Weitere Initiativen sind im Frühjahr 1818 von Heidelberg und Schönau bei Heidelberg ausgegangen. Die Eingaben aus Mannheim und Heidelberg haben schließlich die Kirchenbehörde, für die vornehmlich der lutherische Kirchenrat Sander und der reformierte Kirchenrat Ewald tätig wurden, veranlasst, weitere Schritte einzuleiten. Ein Jahr nach dem Antrag der Kirchenbehörde gab schließlich Großherzog Ludwig am 5. Juni 1819 seine Einstellung bekannt: *Eine Vereinigung der beiden Konfessionen im Großherzogtum ist ganz Unseren Wünschen gemäß*. Gleichzeitig beauftragte er die oberste Kirchenbehörde, die Kirchenvereinigung vorzubereiten²¹. Auf einer Konferenz in Karlsruhe, zu der auch Vertreter beider Konfessionen aus dem Unterlande zugezogen waren, wurde die Grundlinie der angestrebten Vereinigung entworfen. Auf dem Weg zur Union kam schließlich der pfälzischen Provinzialsynode in Sinsheim am 18. Januar 1820 besondere Bedeutung zu. In der Frage der Zusammensetzung einer künftigen Generalsynode sah man hier noch keine Laienbeteiligung vor, jedoch erwog man ein Referendum unter den Hausvätern in allen Gemeinden.

Am 7. Juli 1820 genehmigte Großherzog Ludwig nach Vortrag der beiden evangelischen Kirchensektionen über den bisherigen Gang und den derzeitigen Stand der von *Uns gewünschten Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen [...] zu einer evangelisch-protestantischen Kirche* die Einberufung einer Generalsynode als Repräsentantin der *gesamte[n] Landgeistlichkeit* und der *evangel[ischen] Gemeinden des Großherzogthums*, die einen Entwurf für eine Vereinigungsurkunde vorlegen sollte. Die Terminierung der Synode wurde Staatsministers Karl Christian Freiherr von Berckheim überlassen. Sie sollte paritätisch aus beiden Konfessionen besetzt sein: aus je acht geistlichen und weltlichen Abgeordneten – erstere durch die Kirchenbezirke

¹⁹ Hierzu und zum Folgenden: Johannes BAUER, Die Union 1821. Urkunden und Dokumente, Heidelberg 1921.

²⁰ Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim M 157 im StadtA Mannheim, Zugang 29/2000. Zu den Vorgängen in Mannheim vgl. Udo WENNEMUTH, Geschichte der evangelischen Kirche in Mannheim, Sigmaringen 1996, S. 56–62, 72 f.

²¹ Zitiert nach BAUER, Union (wie Anm. 19), S. 28.

zu wählen, letztere unmittelbar durch sämtliche evangelischen Gemeinden – sowie zwei Mitgliedern der Theologischen Fakultät. Den Vorsitz der Synode sollten sich je ein durch die Synode gewähltes weltliches und geistliches Mitglied jeder Konfession teilen.

Der Entwurf einer Unionsurkunde, der sich auf eine umfassende Diskussion in allen 25 Kirchenbezirken stützte, hatte noch eine »parlamentarische« und »demokratische« Repräsentativ-Verfassung vorgesehen, die die Kirchengewalt weitgehend einer relativ selbständigen und regelmäßig tagenden Synode übertrug, der auch Laien angehören sollten. Synodale Organe der Kirchenglieder waren auf allen Ebenen vorgesehen. Die Kirche wurde als *sittlich religiöser freier Verein* bezeichnet, die *die ihr als Körperschaft gebührende, keiner weltlichen Bevormundung bedürftige Selbständigkeit* erhalten müsse. Diese Konstitutionalisierung der evangelischen Kirche kam jedoch 1821 noch nicht zustande. Der Großherzog ignorierte den zu weit gehenden Entwurf und oktroyierte der evangelischen Kirche eine eigene Unionsurkunde, die seine Rechte als Summepiskopus und Landesherr wahrte und auch keinen Turnus für die Generalsynode, der er lediglich eine beratende Funktion zubilligte, vorsah. Entgegen der Intention einer Volkskirche wurde nun eine ganz auf den Landesherrn ausgerichtete Staatskirche etabliert²².

Nach einer Einleitung in der die Motivation und der Weg zur Kirchenvereinigung geschildert werden, folgen nur zehn Paragraphen, um Wesen und Verfassung der Unionskirche zu definieren²³. In § 1 wird die Einheit der evangelischen Kirchengemeinden in einer vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche als einer unierten Kirche, als *wohl- und innig vereintes Ganzes* dargestellt. § 2 nennt die Bekenntnisgrundlagen der unierten Landeskirche, nämlich das Augsburgische Bekenntnis als Grundlage christlichen Wissens und Glaubens und die Bekenntnisschriften der beiden bisherigen Kirchen, den (kleinen) Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus, die als praktische Umsetzung dieses Wissens und Glaubens in gleicher Weise Gültigkeit beanspruchen. Die badische Union ist damit die einzige echte Bekenntnisunion unter den deutschen unierten Kirchen. Auf der Synode des Jahres 1855 wurde freilich noch einmal bekräftigt, dass die Heilige Schrift *als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens* zu gel-

²² Vgl. LKA KA GA 341: Die Vereinigung der beyden Evang. Protestantischen Confeßionen, die landesherrliche Genehmigung derselben, das Protocoll der General-Synode; BAUER, Union (wie Anm. 19), S. 135–139; EHMANN, Union und Konstitution (wie Anm. 11), S. 246–253, der Text des Verfassungsentwurfs mit Beilagen ebd., S. 351–360, Zitat S. 351; Udo WENNEMUTH, Die Religionsgemeinschaften in Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen Aufbruch und Beharrung, in: ZGO 157 (2009), S. 315–341, hier S. 324 f. Zur Stellung des Landesherrn als Summepiskopus vgl. Johannes EHMANN, Zur Frage des Summepiskopats in Baden, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 6 (2012), S. 101–108.

²³ Abdruck der Unionsurkunde in: Hermann ERBACHER (Hg.), Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971. Dokumente und Aufsätze, Karlsruhe 1971, S. 14–20. Zeitgenössischer Druck: Evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten, Karlsruhe 1821. Das handschriftliche Original der Unionsurkunde befindet sich im GLAK 230 Nr. 126.

ten habe²⁴. § 3 betont die Verbundenheit mit allen evangelischen Kirchen (seien sie unierte, lutherisch oder reformiert), also den ökumenischen Aspekt der Union. § 4 formuliert das Ziel, die Eigentümlichkeiten der beiden Kirchen zu *einem gemeinsamen Ganzen zu erheben*. § 5 sucht – unter Betonung der Gewissensfreiheit – nach einer akzeptablen Formulierung der Abendmahlslehre. Entscheidend ist das Bewusstsein der *Vereinigung mit Christus im heiligen Abendmahl, und das Erkenntniß der Freiheit und Außerwesentlichkeit der Vorstellungen und Vorstellungsarten über das Wie derselben*²⁵. § 6 befasst sich mit der *Gleichförmigkeit im Kultus*, d. h. einer einheitlichen Liturgie und einer einheitlichen Verwaltung der Sakramente. § 7 verweist auf die der Unionsurkunde beigefügte Verfassung zur Ordnung der *engern und weitem Verhältnisse des kirchlichen Verbandes*. Die in § 8 motivierte Kirchengemeinde-Ordnung rückt das sittliche Leben und die *Erhaltung und Förderung christlicher Ordnung in der Kirche* in den Blick. § 9 widmet sich den Vermögensverhältnissen und § 10 schließlich projiziert Ideal und Programm der unierten Kirche: *Solcherweise einig in sich, und mit allen Kirchen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthum Baden der Glaubens- und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten, und worin sie sich entzweiten*.

Integraler Bestandteil dieser am 26. Juli 1821 unterzeichneten Urkunde sind vier umfangreiche Beilagen (A–D), die sich detailliert mit der Kirchenordnung (Lehre, Kultus), der eigentlichen Kirchenverfassung, der Kirchengemeinde-Ordnung und dem Kirchenvermögen befassen. Die Beilage A zu Lehre und Kultus kann im Zusammenhang unserer Themenstellung außer Betrachtung bleiben. Die Verfassung²⁶ betonte im ersten Paragraphen die Rechte des Staatsoberhauptes in den äußeren Belangen der Kirche, während sie im Innern ganz auf Christus und die Heilige Schrift ausgerichtet war. Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Anordnungen waren dem Großherzog zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls von ihm zu genehmigen oder abzulehnen. Im Gegenzug wurde die Kirche unter den Schutz des Staates gestellt, um deren *gedeihliche Wirksamkeit* [... zu] *wahren und* [zu] *fördern*²⁷. Der evangelische Regent war also zugleich oberster Landesbischof, *der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt*, und die Instanz, die den *letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt* darstellt. Im Großherzog finden also Staat und Kirche zu einer Einheit²⁸. Gegenüber der Stellung des Summepiskopus wird die Autonomie der Kirche betont²⁹. Diese Autonomie äußert sich darin, dass nur die Kirche initiativ tätig wird und die Staatsregierung auf eigene Anträge verzichtet. Der Großherzog als oberster Bischof hatte also nur die Befugnis, die Vorlagen der Synode zu genehmigen oder sie abzulehnen.

²⁴ Die General-Synode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom Jahr 1855, nach amtlicher Darstellung, Karlsruhe 1856, S. 983.

²⁵ ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 14 (Hervorhebung im Original).

²⁶ Ebd., S. 29–32: Beilage B. Kirchenverfassung.

²⁷ Ebd., S. 30.

²⁸ § 2 der Verfassung, ebd., S. 30

²⁹ § 10a der Verfassung, ebd., S. 31.

Der Aufbau der evangelischen Kirche gliederte sich – wie noch heute – in drei Ebenen: die Pfarrgemeinde, die Kirchenbezirke (Spezialat oder Dekanat) und die Landeskirche. Auf allen drei Ebenen gibt es gewählte kirchliche Vertretungskörperschaften, den Ältestenkreis (Kirchenältestenrat), die Spezial- oder Diözesansynode und die Generalsynode. Auf der Ebene der Kirchenbezirke gab es darüber hinaus die Pfarrsynoden und die Schulkonvente. Jede Pfarrgemeinde war einerseits selbständig in ihrem Handeln und Tun, andererseits durch die Kirchenverfassung in die Gesamtheit der Landeskirche eingebunden. Die Kirchenältesten wurden in freier Wahl durch relative Stimmenmehrheit von den selbständigen Gemeindegliedern, in den größeren Städten durch Wahlmänner, die jeweils 40 Gemeindeglieder vertraten, gewählt. Der Ältestenkreis unter Leitung des Pfarrers verwaltete die *sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten* der Gemeinde, die in einer besonderen Kirchengemeinde-Ordnung geregelt waren³⁰.

Die Pfarrgemeinden eines Bezirks fanden in den Spezialsynoden unter Vorsitz des Dekans ihre Vertretung. Ihnen gehörten sämtliche Geistliche, Gemeindepfarrer und geistlichen Lehrer an Mittelschulen eines Bezirks an und jeweils ein weltlicher Deputierter auf zwei geistliche Abgeordnete. Die Zusammensetzung der Synode hatte also eine deutlich geistliche Ausrichtung. Die weltlichen Mitglieder mussten einem Kirchenvorstand angehören und wurden in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Kirchenvorsteher (Ältesten) gewählt. Die Spezialsynode trat alle drei Jahre zusammen. Ihr wohnte ein *Commissarius* als Vertreter des Landesherrn bei³¹. Die ebenfalls im dreijährigen Rhythmus stattfindenden Pfarrsynoden unter Leitung des Dekans dienten der *wissenschaftliche[n] und sittliche[n] Fortbildung* der Geistlichen³². Die gleichfalls alle drei Jahre stattfindenden Schulkonvente unter Leitung des Dekans berieten *alle Gegenstände der [...] öffentlichen Erziehung* und sollten die *wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer* fördern. Ein staatlicher Vertreter nahm an den Konventen teil; eine Teilnahmepflicht für Pfarrer bestand nicht³³.

Die Generalsynode *repräsentiert die gesamte evangelische Landeskirche*³⁴. Jeweils zwei Bezirke entsandten durch freie Wahl einen Geistlichen, jeweils vier Bezirke einen weltlichen Kirchenvorstand in die Synode. Auch hier war die Geistlichkeit mit einer Zweidrittel-Majorität vertreten. Während die Geistlichen ihre Vertreter direkt durch Briefwahl wählten, wurden die weltlichen Vertreter aus dem Kreis der weltlichen Kirchenvorsteher durch Wahlmänner (einer aus jedem Kirchenvorstand) dem Dekan auf einer Sitzung mündlich bestimmt. Der Vertreter der Theologischen Fakultät in Heidelberg wurde vom Landesherrn entsandt. Die evangelische Kirchensektion,

³⁰ Zur Pfarrgemeinde vgl. § 3 (ebd., S. 30 mit Zitat) und § 1 der Wahlordnung (ebd., S. 37); die Kirchengemeinde-Ordnung (Beilage C), ebd., S. 33–37.

³¹ Vgl. § 6 der Verfassung (ebd., S. 30) und § 6 der Wahlordnung (ebd., S. 38).

³² Vgl. § 7 der Verfassung (ebd., S. 30).

³³ Vgl. § 8 der Verfassung (ebd., S. 31).

³⁴ Vgl. § 9 der Verfassung (ebd., S. 31) und §§ 8–11 der Wahlordnung (ebd., S. 38).

also die in die Ministerialbürokratie integrierte Behörde, war mit je zwei geistlichen und weltlichen Mitgliedern vertreten. Zum Präsidenten der Generalsynode wurde ein landesherrlicher Kommissar ernannt. Anders als bei den Synoden auf Bezirksebene und anders als ursprünglich durch die Unionssynode intendiert, wurde für die Generalsynoden keine feste Terminierung (im dreijährigen Rhythmus) zugestanden, sondern sie sollte nach Bedarf einberufen werden. Die erste reguläre Generalsynode sollte 1823 stattfinden, wurde tatsächlich aber erst im Jahr 1834 einberufen, was zu einer langen Übergangsphase führte für Angelegenheiten, die auf der Unionssynode nicht endgültig geklärt werden konnten. Dies bescherte der Landeskirche manche Unruhen³⁵. Die Beschlüsse der Synode bedurften der Genehmigung des Landesherrn und wurden durch einen Generalsynodal-Receß veröffentlicht. Die Zusammenkünfte der Synode fanden im Ständehaus in Karlsruhe statt³⁶. Die Verhandlungen der Synode wurden protokolliert, aber entgegen den Verfassungsbestimmungen nicht nur zur Registratur gegeben, sondern seit 1834 prinzipiell veröffentlicht.

Im Gegensatz zu späteren Verfassungen stand der Synode kein Budgetrecht zu. Sie hatte über die Einhaltung der Verfassung und die Befolgung der Kirchenordnung *zur Einhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten* zu wachen, die Aufsicht über Amtsführung und Privatleben der Geistlichen auszuüben, Verbesserungsmöglichkeiten der Verfassung und damit des kirchlichen Lebens im Auge zu behalten und die vom obersten Kirchenkollegium weitergeleiteten Vorlagen auf den Bezirkssynoden und in den

³⁵ So stand die neue Unionsagende ebenso aus wie ein Katechismus oder ein Gesangbuch. Agende und Gesangbuch wurden 1836 veröffentlicht. Bis dahin bestand ein relativer Wildwuchs in der Ordnung der Gottesdienste; zum Agendenstreit vgl. Geschichte der badischen evangelischen Kirche seit der Union 1821 in Quellen, hg. vom Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Unionsjubiläum 1996, Karlsruhe 1996, S. 77–80; zum Gesangbuch vgl. Hermann ERBACHER, Zur Geschichte der Gesang- und Choralbücher der badischen Kirche, in: DERS., Landeskirche (wie Anm. 23), S. 329–358, hier S. 330–341; vgl. auch Heike WENNEMUTH, Union und Gesangbuch in Baden. Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Liedgut der lutherischen und reformierten Konfessionen, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 117–127. Ein Katechismus kam 1830 zustande, der indessen sofort einen heftigen Streit auslöste; vgl. Johannes EHMANN, Die badischen Unionskatechismen: Vorgeschichte und Geschichte vom 16. bis 20. Jahrhundert, Stuttgart 2013, S. 268–298; vgl. auch Geschichte der badischen evangelischen Kirche (wie Anm. 35), S. 91–96.

³⁶ Die Unionssynode hatte noch in der Stadtkirche und im Badischen Hof in Karlsruhe getagt; vgl. Hermann ERBACHER, 250 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe, in: DERS. (Hg.), Suchet der Stadt Bestes. Festschrift der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe zum Stadtjubiläum 1715–1965, Karlsruhe 1965, S. 73; Gustav Adolf BENRATH, Die Entstehung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 49–113, hier S. 92; Ernst-Otto BRAASCH, Die erste badische Generalsynode (1821). Vorgeschichte – Wahlen – Zusammensetzung, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 146 f. Zur Synode von 1834 vgl. Hauptbericht über sämtliche Beschlüsse und Anträge der evangelisch-protestantischen General-Synode des Großherzogtums Baden von 1834, [Karlsruhe 1834], daran angehängt den Bericht der unterschiedlichen Kommissionen (Agende, Gesangbuch etc.).

eigenen Reihen zu beraten und zu beschließen und gegebenenfalls der Regierung zur Genehmigung zuzuleiten³⁷.

Zur *Handhabung der landesherrlichen und kirchenoberhaupteilichen Oberaufsicht* wurde das Instrument der Visitation belebt. Bei den jährlich stattfindenden Schulvisitationen und den alle zwei Jahre stattfindenden Gemeindevisitationen hatte der Dekan mit zwei Assistenten *den sittlichen, religiösen, kirchenpolizeilichen und Schulzustand der Gemeinde* und den *Bestand des kirchlichen Localfonds* zu untersuchen. Die Visitation der Dekanatspfarre wurde durch einen von der evangelischen Kirchensektion bestimmten Geistlichen durchgeführt³⁸. Insgesamt wird die herausragende Stellung der Dekane als Repräsentanten der kirchlichen und staatlichen Autorität deutlich. So erfolgte die Visitation ausdrücklich im Staatsauftrag³⁹. Der Dekan übte als Delegierter der obersten Kirchenbehörde in den Bezirken die ihm *vom Staatsoberhaupt anvertraute Kirchenaufsicht und Kirchenfürsorge* aus. Dekane und staatliche Kommissare hatten darauf zu achten, dass *weder der Staat durch die Kirche, noch diese durch jenen in ihren beiderseitigen Verhältnissen benachteiligt oder gefährdet werden*. Als Ziel wurde *die Förderung und Bewahrung ihres gemeinsamen Zwecks und Wohls* beschworen⁴⁰.

Ein kirchliches Amt taucht in der Kirchenverfassung jedoch gar nicht auf – das seit 1819 bestehende Amt des Prälaten. Dieses ist vielmehr Gegenstand der badischen Verfassung von 1818. Dort wird in § 26 bestimmt, dass der vom Großherzog auf Lebenszeit ernannte Prälat der Repräsentant der evangelischen Kirche in der I. Kammer des badischen Landtages sei. Der erste Prälat war bekanntlich kein geringerer als Johann Peter Hebel. In der kirchlichen Hierarchie hatte dieses Amt zunächst keine besondere Bedeutung, abgesehen davon, dass dem Prälaten die Ehre zuteilwurde, bei der Eröffnung der Unionssynode am 2. Juli 1821 in der Stadtkirche das Eingangsgebet zu sprechen⁴¹.

³⁷ Vgl. Verfassung, § 10 (S. 31 f.).

³⁸ Vgl. § 11 der Verfassung (ebd., S. 32).

³⁹ Ebd., letzter Absatz.

⁴⁰ § 13 der Verfassung (ebd., S. 32).

⁴¹ Hebel war als lutherischer Geistlicher als Mitglied der Kirchensektion in die Unionssynode entsandt worden; vgl. BAUER, Union (wie Anm. 19), S. 62; zu Hebels Rolle im Eröffnungsgottesdienst vgl. ebd., S. 69; das lange Gebet ist abgedruckt ebd., S. 70 f.; vgl. auch BENRATH, Entstehung (wie Anm. 36), S. 92; BRAASCH, Erste badische Generalsynode (wie Anm. 36), S. 147; zur Bedeutung Hebels für die Union vgl. Johannes EHMANN, War Hebel der Vater der badischen Kirchenunion 1821? Anmerkungen zu Hebels Ehrenpromotion durch die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg im Jahr 1821, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 4 (2010), S. 243–245. Dass Hebel ein unbedingter Befürworter der Union war, ist indessen unzweifelhaft; vgl. Hansfrieder ZUMKEHR, „so denkt er just nicht daran, daß du lutherisch oder reformiert bist“ – Johann Peter Hebels Beiträge zu einer unionsförderlichen Frömmigkeit, in: Die Union. Korrespondenzblatt des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Nr. 10, Mai 2002, S. 113–120.

Die Einführung der Union in den Gemeinden erfolgte durch einen Gottesdienst am 28. Oktober 1821. Zu diesem Anlass wurde am 20. September 1821 eine Festanordnung durch die evangelische Kirchensektion erlassen⁴² und ein vollständiger Gottesdienstablauf mit Liedern und Gebeten herausgegeben, damit die Veranstaltungen alle einen vergleichbaren Rahmen erhielten⁴³. In den besonders betroffenen Städten Mannheim und Heidelberg wurden Gedenkmedaillen herausgegeben⁴⁴. Wie schwierig sich in der Praxis aber die Durchsetzung der Union gestaltete, zeigt die *Anordnung über das allgemeine und Localvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen des Großherzogthums Baden bei Vereinigung beider evangelisch-protestantischer Konfessionen*. Dabei ging es etwa um die Nutznießung des ehemaligen reformierten Kirchenguts in der Kurpfalz, um Fragen der Pfarr- und Schulbesoldung oder um die Gewährung von Stipendien⁴⁵. Diese Probleme sollten die Landeskirche bis in die Mitte des Jahrhunderts begleiten⁴⁶.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Union der evangelischen Kirchen in Baden erhielt ihren entscheidenden Anstoß zunächst vor allem durch Initiativen auf der Grundlage eines bürgerlichen Selbstverständnisses aus dem Geist der Aufklärung. Schließlich hat auch die politische Verfassungsbewegung der kirchlichen bedeutsamen Auftrieb verliehen. Auf mehreren Zusammenkünften vor allem im unterbadischen Raum der ehemaligen Kurpfalz artikulierte sich der konkrete Wunsch nach einer Kirchenvereinigung. In diesen Prozess wurden die Kirchenbezirke aktiv einbezogen. Man kann in diesem Zusammenhang sogar von einem basisdemokratischen Prozess sprechen, auch wenn die aktive Mitwirkung überwiegend den Geistlichen oblag und im weitergehenden Prozess auf selbständige Männer begrenzt war. Die Ergebnisse dieses Meinungsbildungsprozesses, die Eingang in den Entwurf einer Unionsurkunde fanden, gingen von einer weitgehenden Autonomie der Kirche im Staate aus, die in dieser umfassenden Form nicht das Placet des Landesherrn fanden. Doch auch in der durch den Landesherrn beschränkten Fassung erwies sich die Unionsurkunde mit ihren Beilagen als ein tragfähiges Verfassungsdokument, das insbesondere auf der Ebene der Gemeindeorganisation vergleichsweise moderne und langfristig wirksame

⁴² ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 41–44.

⁴³ Vgl. LKA KA GA 2915 (Feier der Union); Rescript der Evangelischen Kirchen-Sektion an sämtliche Evangelische Dekanate und an die gesammte Landesgeistlichkeit, die Feier des auf den 28. October bestimmten Vereinigungsfestes betreffend, in: Evangelische Kirchenvereinigung (wie Anm. 23), S. 72–78. Ebd. der Anhang: Gesänge auf das Vereinigungsfest der beiden evangelischen Kirchen im Großherzogthume Baden, Heidelberg 1821.

⁴⁴ Vgl. Friedrich WIELANDT, Die Evangelische Union (1821) in Baden im Spiegel der Medaille, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 162–169 mit Tafeln I–III. – In Mannheim war den Vereinigungsfeierlichkeiten vom 28.10.1821 die sogenannte kleine Union vorausgegangen, d. h. die Vereinigung der kleinen französisch-reformierten (wallonischen) Gemeinde mit der deutsch-reformierten Gemeinde am 7. Oktober 1821; vgl. WENNEMUTH, Mannheim (wie Anm. 20), S. 66.

⁴⁵ Vgl. ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 38–41, Beilage D.

⁴⁶ Hier ist insbesondere die Synode von 1855 von Bedeutung, die die Vermögensverhältnisse der Landeskirche vollständig erfasste und ordnete.

Strukturen schuf, während auf landeskirchlicher Ebene vieles noch ungeregt blieb. Wenn die Verfassung der Union als Verbindung hierarchisch-konsistorialer und dynamisch-synodaler Prinzipien verstanden wurde, so ist doch zu konstatieren, dass der in der Synode zum Ausdruck kommende Repräsentativgedanke⁴⁷ von den summe-episkopalen Ansprüchen konterkariert wurde. Die Synode war eben kein Instrument kirchlicher Autonomie, sondern eine von landesherrlicher Willkür abhängige und staatsministerieller Leitung unterworfenen Einrichtung allein mit beratender Funktion⁴⁸. Die Synode war daher eine Ausnahmeerscheinung kirchlicher Repräsentanz: Nach 1821 wurden erst 1834, dann 1843 und schließlich wieder 1855 Synoden einberufen. Die unvollkommene und unvollendete Verfassungsentwicklung drängte nach einer Revision, die eine Stärkung der Repräsentation der Kirche und die Partizipation der Synodalvertreter in den Blick nahm, eine Entwicklung, die in der Revolution von 1848/49 einen besonderen Auftrieb erhielt⁴⁹.

II. Die Kirchenverfassung von 1861⁵⁰

Die Verfassung von 1861 ist ein Ergebnis der politischen und kirchlichen Diskussionen und Auseinandersetzungen in Baden um die Mitte des 19. Jahrhunderts und stellt letztlich die Erfüllung der Versprechungen der Unionsurkunde von 1821 dar. Im Zusammenhang mit der Revolution von 1848/49 wurden die Forderungen nach größerer Freiheit der Kirche wieder laut, wie sie etwa im Antrag des liberalen Pfarrers Karl Zittel ihren Ausdruck fanden⁵¹. Auch wenn die Revolution scheiterte, hatten sich die Vertreter der liberalen Richtung innerhalb der evangelischen Kirche doch Gehör verschafft. Die Verfassung von 1861 atmet diesen Geist eines offenen kirchlichen Liberalismus, der die badische Landeskirche bis zum Ersten Weltkrieg tief prägen

⁴⁷ Vgl. die optimistische Interpretation von Karl ZITTEL, Zustände der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden, Karlsruhe 1843, S. 118: *Die Anerkennung der Nothwendigkeit einer kirchlichen Repräsentation ist [...] der Hauptgewinn der Union.*

⁴⁸ Vgl. EHMANN, Union und Kirchenverfassung (wie Anm. 11), S. 156 f.; vgl. auch DERS., Thron und Altar? Das Ringen um kirchliche Selbstbestimmung in der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Hans AMMERICH/ Johannes GUTH (Hgg.), Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung. Kirche und Staat vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870, Stuttgart 2000, S. 27–42; Siegfried HERMLE, Die Bedeutung der Synoden für die kirchliche Verselbständigung. Ein Beitrag zur Kirchenverfassungsentwicklung in Baden, der Pfalz und in Württemberg im 19. Jahrhundert, in: Ebd., S. 43–81.

⁴⁹ Zu den Reformbestrebungen vgl. Hans LIERMANN, Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden im konstitutionellen Staat 1818–1918, in: ERBACHER, Landeskirche (wie Anm. 23), S. 521–554, hier S. 529–531; Peter von TILING, Gemeinde und Gemeindeprinzip im badischen Verfassungsrecht seit 1821, in: Ebd., S. 555–581, hier S. 564–566; zur Revolution 1848/49 vgl. Hans PFISTERER, Das Ringen um eine neue Verfassung für die Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1848/49, in: ZGO 134 (1986), S. 279–297.

⁵⁰ Zum Folgenden vgl. Jörg WINTER, Vor 150 Jahren: Kirchenverfassung von 1861, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 5 (2011), S. 169–176.

⁵¹ Karl ZITTEL, Motion auf Gestattung einer Religionsfreiheit, Karlsruhe 21846.

sollte. Dieser Geist ist damit zugleich Ausdruck der Veränderungen des politischen Systems in Baden in der liberalen Ära ab dem Ende der 1850er Jahre⁵². Damit die Verfassung von 1861 erlassen werden konnte, die die Freiheit der Kirche im Staat auf eine neue Grundlage stellte, waren zwei Ereignisse von grundlegender Bedeutung: zunächst einmal ein rein innerkirchlicher Vorgang, nämlich der Streit um die neue Gottesdienstordnung von 1858 (beschlossen auf der Generalsynode 1855). Dieser führte 1860 zum Sturz der positiven, d. h. konservativen Kirchenleitung, mit Prälat Carl Ullmann und Ministerialrat und Oberkirchenrat Karl Bähr an der Spitze⁵³. Der zweite Punkt, der hauptsächlich in der badischen Ständeversammlung ausgefochten wurde, betraf den Abschluss des Konkordats des badischen Staates mit dem Heiligen Stuhl in Rom im Jahre 1859⁵⁴.

Diese vom Großherzog geschickt gemeisterte Staatskrise leitete in Baden die sogenannte liberale Neue Ära ein, von der auch die Kirchen profitierten. In seiner Osterproklamation vom 7. April 1860 brachte der Großherzog seinen entschiedenen Willen zum Ausdruck, *daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheit zur vollen Geltung gebracht werde* und kündigte an, dass ein unter dem Schutz der Verfassung stehendes Gesetz der römisch-katholischen Kirche eine sichere Grundlage verbürgen werde. Der Großherzog fügte hinzu: *Es ist Mir heute eine eben so werthe Pflicht, von Meiner eigenen mir theuren Kirche zu reden. Den Grundsätzen getreu, welche für die katholische Kirche Geltung erhalten sollen, werde Ich darnach streben, der evangelisch-protestantisch-unirten Landeskirche auf der Grundlage ihrer Verfassung eine möglichst freie Entwicklung zu gewähren*⁵⁵. Am 9. Oktober 1860 wurden für beide Kirchen mehrere Gesetze erlassen, unter denen dem sogenannten Korporationengesetz besondere Bedeutung zukommt, denn in seinem § 7 heißt es: *Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig*⁵⁶.

⁵² Vgl. Lothar GALL, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968; zu den kirchlichen Umbrüchen vgl. Geschichte der badischen evangelischen Kirche (wie Anm. 35), S. 119–193; Georg Gottfried GERNER-WOLFHARD, Kleine Geschichte des Protestantismus in Baden, Karlsruhe 2013, S. 176–185.

⁵³ Vgl. LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 545; vgl. Anm. 58.

⁵⁴ Zur Reaktion der evangelischen Kirche auf das Konkordat vgl. LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 541–543; HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), Bd. 2, Berlin 1976, S. 219–233; Frank ENGELHAUSEN, Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806–1918, Leinfelden-Echterdingen 2005, S. 121–123; aus katholischer Perspektive vgl. Karl-Heinz BRAUN, Kirche im liberalen Bürgerstaat. Das Erzbistum von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende der Monarchie 1918, in: Heribert SMOLINSKY (Hg.), Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1: Von der Gründung bis 1918, Freiburg u. a. 2008, S. 121–210, hier S. 142–146.

⁵⁵ Die Urkunde der Osterproklamation in: LKA KA GA 2747; GVBl. 1860, S. 85; abgedruckt bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), S. 379 f.; vgl. LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 543–545.

⁵⁶ Das Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., abgedruckt in: HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), S. 234–236, Zitat S. 235. Im

Damit wurde den Kirchen der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts verliehen. Die kirchlichen Behörden und Ämter wie Oberkirchenrat, Dekanat und Pfarramt haben in Folge der Gesetzgebung vom 9. Oktober 1860 aufgehört zugleich Staatsbehörden zu sein. Dies wird in einer weiteren Verordnung vom 28. Dezember 1860 auch formal geregelt, die die Stellung der obersten Kirchenbehörde, des Evangelischen Oberkirchenrats, betraf. In kirchlichen Dingen agierte er nun unabhängig vom Innenministerium und war nur noch dem Landesherrn als Bischof unterstellt⁵⁷.

Die neue Selbständigkeit der evangelischen Kirche findet ihren Ausdruck in der Verfassung von 1861. Der Verfassungsentwurf des Evangelischen Oberkirchenrats wurde sämtlichen Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten zur Kenntnis- und Stellungnahme zugeleitet. Das *Zusammenwirken* aller Mitglieder *einer religiösen Gemeinschaft* wurde als entscheidender Impuls für eine tragfähige Verfassung gesehen⁵⁸.

Am 6. Juli 1861 stimmte die Generalsynode mit einigen Abänderungen dem ihr vorgelegten Entwurf einer neuen Kirchenverfassung zu, die von Großherzog Friedrich I. durch *Erteilung seiner oberhirtlichen Sanktion* am 5. September 1861 genehmigt wurde⁵⁹. In seiner Zustimmung legte der Großherzog seine Motivation noch einmal deutlich dar: Die Verfassung sei notwendig geworden, weil *nicht der Lehrstand und die Behörden allein, sondern die gesamte Gemeinde der Christen die Kirche* ausmache⁶⁰. Dementsprechend würden wesentliche Rechte in die Hände der kirchlichen Gemeinden gelegt. Er mahnte zu einem ernsthaften Umgang mit diesen Rechte in ihrer Verantwortung vor dem Herrn der Kirche, Jesus Christus. In einer *Ansprache* des Evangelischen Oberkirchenrats an die evangelischen Gemeinden des Landes vom 27. September 1861, die dem *Erlass zur Einführung der neuen Kirchenverfassung betreffend* beigegeben ist, werden die Notwendigkeiten für die neue Verfassung noch einmal ausführlich erörtert: Die Verfassung sollte *unser religiöses und kirchliches Leben unabhängig machen von den weltlichen Behörden und Beamten*, und die evangelische Kirche wollte in den Dingen der Religion weniger befehlen, als den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden, so viel als möglich, Rechnung tragen⁶¹. Nicht zuletzt diene diese Botschaft auch der Beruhigung der Gemeinden. Sie sollte suggerieren, dass es von Seiten der Kirchleitung nicht beabsichtigt sei, ihre kirchlichen Gewohnheiten und Sitten durch die Verfassung zu verändern.

Zusammenhang mit diesem Gesetz spricht FRIEDRICH, Einführung (wie Anm. 7), S. 186 von einer „grundsätzliche[n] Beendigung des Staatskirchentums“ in Baden.

⁵⁷ Gesetz die Stellung des evangelischen Oberkirchenrates betr., in: GVBl. 1860, S. 553 f.; abgedruckt bei HUBER/HUBER, Staat und Kirche (wie Anm. 7), S. 380 f.

⁵⁸ Vgl. Georg SPOHN, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden. Erste Abteilung, Karlsruhe 1871, S. 165–167, Zitat S. 167.

⁵⁹ GVBKi. 1861, S. 55 f. Zu den Verhandlungen vgl. LKA KA GA 2700; Synodalblatt aus den Verhandlungen und im Auftrage der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens im Jahr 1861, Karlsruhe 1861, besonders S. 194; LIERMANN, Kirche im konstitutionellen Staat (wie Anm. 49), S. 546–549.

⁶⁰ GVBKi. 1861, S. 55.

⁶¹ GVBKi. 1861, zwischen S. 90 und 91.

Als Ziel der neuen Kirchenverfassung wird vor allem die Stärkung des presbyterialen und synodalen Elements hervorgehoben: *Die Gemeinden müssen mehr Geltung bekommen. Die von den Gemeinden gewählten Presbyterien müssen, manchen Beschränkungen enthoben, eine freiere Wirksamkeit und vielseitigere Thätigkeit erhalten. Den immerhin dem Oberkirchenrath unterstehenden Pfarrern muß eine stärkere Vertretung der Gemeinden in den Presbytern oder Aeltesten berathend und helfend an die Seite treten. Die Synoden müssen mehr der wahre starke Ausdruck der bessern Gesinnung der Gemeinden, die Stimme des bessern Geistes der Gemeinden, der wahre Wiederhall der Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden werden. Es muß das evangelische Volk unseres Landes, so weit und so breit es von wirklich religiösem Geiste und Glauben beseelt ist, auch zur Mitwirkung an den Ordnungen der Kirche herbeigezogen, und so weit religiöse Wünsche und Bedürfnisse in ihm leben, zur Darlegung dieser Wünsche, zum Geltendmachen seiner Bedürfnisse zugelassen werden*⁶².

„Dieser Zielsetzung entsprechend verstärkte die Kirchenverfassung von 1861 [...] das presbyterial-synodale Element aus reformierter Tradition⁶³ und damit das Mitwirkungsrecht der Kirchenglieder an der Leitung der Kirche auf allen Ebenen. Durch die Einführung der Kirchengemeindeversammlung wurde die Möglichkeit geschaffen, einen größeren Kreis von Gemeindegliedern am Gemeindeleben zu beteiligen“⁶⁴. Sie hatte u. a. die Aufgabe, die Mitglieder des Kirchengemeinderates zu wählen⁶⁵. Nach § 14 KV waren *alle selbständigen Männer der Kirchengemeinde, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen* waren (z. B. Entmündigte), stimmberechtigt. Selbständig sein hieß dabei, wirtschaftlich für sich selbst sorgen zu können, also nicht von regelmäßiger Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln abhängig zu sein und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person zu stehen, wie etwa Dienstboten⁶⁶.

⁶² Zitiert nach: SPOHN, Kirchenrecht (wie Anm. 58), S. 171.

⁶³ Vgl. hierzu insgesamt Jörg WINTER, Reformierte Spuren in den Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Udo WENNEMUTH (Hg.), Reformierte Spuren in Baden, Karlsruhe 2001, S. 118–145. In der Verfassungsdiskussion hatte Karl Bähr die Verbindung episkopal-konsistorialer und presbyterial-synodaler Elemente als unabdingbar für die neue Verfassung beurteilt, um die Grundlagen der Union von 1821 zu bewahren; vgl. Karl BÄHR, Die Revision der Evangelischen Kirchenverfassung im Großherzogthum Baden, mit besonderer Rücksicht auf die geschichtlichen Grundlagen des Presbyterialsystems, Frankfurt a. M. 1861, S. 54. Der Oberkirchenrat griff in seiner Begründung des Gesetzesentwurfs die Argumentation Bährs unmittelbar auf; vgl. SPOHN, Kirchenrecht (wie Anm. 58), S. 169.

⁶⁴ WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 172. Siehe dort auch zum Folgenden.

⁶⁵ § 30, Abs. 1 KV; GVBKi. 1861, S. 62. Ähnlich auch in § 17 KV; GVBKi. 1861, S. 60. In der Ansprache an die Gemeinden (GVBKi. 1861, zwischen S. 90 und 91) wurde ein ähnliches Bild des würdigen Vertreters der Gemeinde im Ältestenamt gezeichnet: *Sie müssen auf heiligem Grunde stehen [...] ihren christlichen Glauben in einem christlich ehrenhaften Leben bewähren [...] ihrem eigenen Hause wohl vorstehen und [...] sich die allgemeine Achtung der Gemeinden erworben haben.*

⁶⁶ GVBKi. 1861, S. 59 (Zitat); vgl. Jörg WINTER, Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach dem Ersten Weltkrieg, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), S. 181–200, hier S. 186.

Die Amtszeit der Kirchenältesten betrug sechs Jahre, doch jeweils nach drei Jahren wurde die Hälfte der Kirchenältesten neu gewählt, da wohl größere Brüche vermieden werden sollten⁶⁷. Dem Kirchengemeinderat war *die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde und die Verwaltung der Angelegenheiten derselben auf Grund der Kirchenverfassung und der kirchlichen Ordnung anvertraut* (§ 37)⁶⁸. Eine bedeutsame Neuerung brachte die Kirchenverfassung von 1861 mit dem erstmals gewährten Recht der badischen Gemeinden, ihren Pfarrer selbst zu wählen. Die Stellung des Pfarrers in der Gemeinde blieb dennoch ausgesprochen stark. Er war u. a. Vorsitzender des Kirchengemeinderates und hatte als *geistliche[r] Vorsteher der Gemeinde vor allem die Aufgabe, die kirchliche Ordnung in derselben zu wahren*⁶⁹.

Erhalten blieb auch die Stellung des Großherzogs als *summus episcopus*, die freilich insofern eine Veränderung erfuhr, als dieser nun „in der Ausübung seiner Rechte wie im staatlichen Bereich an die Verfassung“ gebunden war⁷⁰. Der Oberkirchenrat bestand *aus einem Präsident und der nöthigen Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder*, die vom Großherzog ernannt wurden⁷¹, also eine gewisse Unabhängigkeit von der Synode hatten. Zu diesen traten freilich vier außerordentliche Mitglieder hinzu, die von der Synode bestimmt wurden (§ 89 KV). „Neben diesem nach wie vor in der Tradition der episkopal-konsistorialen Form stehenden Element der Kirchenleitung brachte die Kirchenverfassung von 1861 aber auch auf der landeskirchlichen Ebene eine wesentliche Stärkung der synodalen Mitwirkungsmöglichkeiten mit sich, die sich vor allem in den erweiterten Rechten der Generalsynode ausdrückt[e]“⁷², die von nun an auch regelmäßig zu tagen hatte: Die Synode erhielt das Recht der *Mitwirkung bei der Gesetzgebung im ganzen Gebiet des Kirchenwesens auf Grund der Vorschläge des Kirchenregiments oder einzelner Mitglieder der Synode* sowie das Recht zur *Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und der Deckungsmittel derselben, nach den Vorlagen des Oberkirchenraths* (§ 79 KV)⁷³. Mit dem Gesetzgebungs- und dem Budgetrecht erlangte die Generalsynode zwei bis heute zentrale Rechte auch der Parlamente. Die Synode hatte damit entscheidenden Anteil an der Gestaltung der Strukturen und Ordnungen in der Kirche. Mitglieder der Generalsynode waren der Prälat, sieben vom Großherzog ernannte geistliche und weltliche Mitglieder, darunter ein Vertreter der Theologischen Fakultät in Heidelberg, und 46 gewählte Abgeordnete, je zur Hälfte geistlich und weltlich. Die Wahl der geistlichen Mitglieder erfolgte durch die Diözesansynoden, die der weltlichen Vertreter durch Wahlmänner, die von den Kirchenältesten eines Wahlbezirks aus ihrer Mitte zum *Zwecke der Wahl eines*

⁶⁷ Vgl. GVBKi. 1861, S. 62, § 29.

⁶⁸ GVBKi. 1861, S. 63.

⁶⁹ GVBKi. 1861, S. 73 (§ 92).

⁷⁰ WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 173; GVBKi. 1861, S. 77.

⁷¹ GVBKi. 1861, S. 76 f. (Zitat S. 76), § 108.

⁷² WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 174.

⁷³ GVBKi. 1861, S. 71.

Abgeordneten zur Generalsynode gewählt wurden⁷⁴. Der Wahl zur Synode lag bei den weltlichen Mitgliedern also eine indirekte Persönlichkeitswahl zugrunde.

Die Reformbemühungen in den 1860er Jahren haben der evangelischen Kirche in Baden „eine für ihre Zeit bemerkenswert fortschrittliche Neuordnung der Kirchenverfassung“ beschert, die sie bereits „weitgehend aus den Abhängigkeiten eines Staatskirchentums befreien konnte“⁷⁵. Im Jahre 1919 konnte man daher problemlos an sie anknüpfen, „weil sie es vermocht hat, im Ringen um den Ausgleich verschiedener Ordnungsprinzipien im Geiste des Gedankens der Union eine für ihre Zeit tragfähige Form zu finden“.

III. Die Kirchenverfassung von 1919

Der Umbruch der politischen Verhältnisse in Baden 1918/19 betraf ganz unmittelbar auch die Landeskirche⁷⁶. Eine Besonderheit boten die badischen Verhältnisse insofern, als der Wechsel von der Monarchie zur Demokratie für die evangelische Kirche in Baden noch im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung erfolgen konnte. Zwei Tage bevor der Großherzog am 22. November 1918 seinen Thronverzicht verkündete, war die Übertragung des Kirchenregiments auf den Oberkirchenrat und mit Blick auf die summeepiskopalen Rechte des Großherzogs die Einbindung des erweiterten Generalsynodalausschusses vollzogen⁷⁷. Dies ermöglichte einen rechtlich abgesicherten, raschen und weitgehend störungsfreien Übergang, in dem die Kirchenleitung stets handelndes Subjekt geblieben war. Eine Revolution fand in der evangelischen Kirche nicht statt.

Die noch im Dezember 1918 einberufene außerordentliche Synode setzte einen Verfassungsausschuss ein, dessen Aufgabe die Ausarbeitung einer Wahlordnung sein sollte, die schließlich am 18. Juni 1919 verabschiedet wurde⁷⁸. Im Vorfeld war es zu heftigen Auseinandersetzungen über das Wahlprinzip gekommen. Die kirchlichen Konservativen und Traditionellen, die möglichst viele tradierte und bewährte Grundsätze erhalten wollten, fürchteten, unkirchliche oder kirchenferne Kräfte könnten in der Kirche stark an Einfluss gewinnen, während derjenige der Pfarrer zurückgedrängt würde. Sie plädierten für eine Wahl nach dem sogenannten Gemeindeprinzip, nach dem die Wahl der Synodalen auf die Mitglieder der Kirchengemeindevertretungen beschränkt sein würde und ein Achtel der Synodalen ernannt werden konnte. Demgegenüber stand die Forderung der in der volksskirchlichen Vereinigung orga-

⁷⁴ GVBKi. 1861, S. 69 (§ 61); vgl. WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 184.

⁷⁵ WINTER, Kirchenverfassung von 1861 (wie Anm. 50), S. 176, auch für nachfolgendes Zitat.

⁷⁶ Zum Folgenden vgl. Udo WENNEMUTH, Kirche und Revolution 1918/19 in Baden, in: Frank ENGEHAUSEN/Reinhold WEBER (Hgg.), Baden und Württemberg 1918/19. Kriegsende – Revolution – Demokratie, Stuttgart 2018, S. 225–247; WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66).

⁷⁷ Provisorisches kirchliches Gesetz, die evangelische Kirchenregierung in Baden betreffend vom 20. November 1918, in: GVBKi. 1918, Nr. 18, S. 204.

⁷⁸ GVBKi. Nr. 8 vom 28. Juni 1919, S. 63 f. (Wahlgesetz) und S. 65–72 (Wahlordnung).

nisierten kirchlichen Linken nach einer Urwahl, also einer direkten Wahl sämtlicher Synodalen durch alle Wahlberechtigten. Man einigte sich schließlich als Kompromiss auf das Verhältniswahlverfahren. Hierfür stellten die bestehenden Kirchenparteien – die Kirchlich Liberale Vereinigung, die Kirchliche-Positive Vereinigung (d. h. die Konservativen) und die auf Vermittlung bedachte Landeskirchliche Vereinigung (die Volkskirchliche Vereinigung als kirchliche Linke hatte zur Wahlenthaltung aufgerufen, war aber dennoch in der Generalsynode 1919 vertreten) – Listen mit ihren Kandidaten auf. Die Wähler waren jedoch nicht an die dort festgelegte Reihenfolge gebunden. Unbestritten war inzwischen auch die volle und unbeschränkte Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Frauen, was ein gutes Jahrzehnt zuvor noch mehrheitlich abgelehnt worden war⁷⁹. Unbestritten war auch die Abschaffung von sonstigen Einschränkungen des Wahlrechts, wie etwa die Forderung der Selbstständigkeit der Wahlberechtigten.

Die so neu gewählte verfassungsgebende außerordentliche Generalsynode wies eine deutliche Mehrheit der konservativen kirchlichen Kräfte auf. Zudem hatten die Theologen nun ein deutliches Übergewicht in der Synode – die alte Synode war hingegen noch paritätisch besetzt gewesen! Die Synode tagte mit Unterbrechungen insgesamt über fünf Wochen zwischen dem 14. Oktober und dem 12. Dezember 1919 in Karlsruhe. In zwölf Sitzungen wurde in *angestregtester und gründlichster* Arbeit der Verfassungsentwurf des Oberkirchenrats zunächst im Verfassungsausschuss beraten und *einer dreimaligen Lesung unterzogen*⁸⁰. Der dabei entstandene Entwurf wurde am 12. Dezember der Vollversammlung der Synode vorgelegt und *mit unwesentlichen Änderungen einstimmig angenommen*. Die neue Kirchenverfassung, die sich stark an der Verfassung von 1861 orientierte, wurde am 24. Dezember 1919 verkündet, zusammen mit dem Einführungsgesetz, der Kirchengemeindevahlordnung, der Pfarrwahlordnung und der Landessynodalwahlordnung. Aufgrund der Kirchensteuergesetze bedurfte die Verfassung der staatlichen Genehmigung, die am 20. März 1920 erteilt wurde. Damit trat die Kirchenverfassung am 4. April 1920, dem Ostersonntag, in Kraft.

Die Kirchenverfassung gliedert sich in fünf Abschnitte. Ein erster knapper Abschnitt handelt über *die Landeskirche im allgemeinen*, wo in nur fünf Paragraphen die Bindung der Kirche an Christus und die Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen, der Bekenntnisstand, die Verpflichtung zu einem christlichen Lebenswandel, die Kirchenmitgliedschaft und die Autonomie der Landeskirche abgehandelt werden. Dort heißt es: *Die Landeskirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe frei und selbständig, unbeschadet der durch die Staatsgesetze festgestellten Rechte des Staates. Ihre Organisation ist auf den Gemeinden aufgebaut*⁸¹. Der zweite Abschnitt befasst sich mit den Gemeinden (§§ 6–72), der dritte mit dem Kirchenbezirk (§§ 73–91), der vierte schließlich mit der Landeskirche (§§ 92–130), und hier im Einzelnen mit Landessynode (wie die Generalsynode nun hieß),

⁷⁹ Zum Frauenwahlrecht WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 242 f.

⁸⁰ Vorwort der Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens vom 24. Dezember 1919. Amtliche Ausgabe, Karlsruhe 1920, S. 5 f., die Zitate ebd., S. 5.

⁸¹ Ebd., S. 11.

Kirchenregierung und Oberkirchenrat, um mit einigen allgemeinen Bestimmungen zu schließen (§§ 131–138), so zur Wahlordnung, zur Gleichheit von Frauen und Männern im Blick auf kirchliche Ehrenämter, Beschlussfähigkeit, Verschwiegenheit im Amt, Beschwerdeführung u. a.

Die Gemeinde war nun die Basis der Landeskirche. Sie hatte den Zweck, *durch Wort und Sakrament eine Pflanzstätte evangelischen Glaubens und Lebens und eine Gemeinschaft brüderlicher Liebe zu sein*⁸². Die Beteiligung der Gemeinde am Leben der Kirche wurde durch verschiedene Einrichtungen gewährleistet: die Gemeindeversammlung als Körperschaft sämtlicher stimmberechtigter Gemeindeglieder; der Kirchengemeindeausschuss als Zusammenschluss von gewählten Vertretern der Gemeindeversammlung, Kirchenältesten und Pfarrer mit Zuständigkeiten bei der Pfarrwahl, der Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gemeinde und bei Beschwerden der Gemeinden gegen Beschlüsse des Ältestenkreise; schließlich der Kirchengemeinderat (Ältestenkreis), bestehend aus dem Pfarrer und den vom Kirchengemeindeausschuss gewählten Ältesten, *die den Pfarrer in der Beratung und Pflege der Gemeinde beizustehen haben*⁸³. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte durch Gemeindevahl, nachdem der Oberkirchenrat die Eignung der Bewerber geprüft hatte. Eine Anzahl von Pfarrstellen war auch durch Ernennung durch den Oberkirchenrat zu besetzen. Erstmals war auch das Recht der freien Pfarrerrwahl über die Gemeindegrenzen hinweg formuliert worden; so konnte eine Minderheitenversorgung durch einen anderen Pfarrer (der eigenen kirchenpolitischen Richtung) unter bestimmten Bedingungen ebenso erfolgen wie die Bildung von Personalgemeinden⁸⁴, in denen an Stelle der Zugehörigkeit zu einer Parochie die Ausrichtung auf eine bestimmte Pfarrperson erfolgte.

Verfassungspolitisch hervorzuheben sind vor allem die grundlegende Stellung der Gemeinden für den Aufbau der Kirche, die neue Funktion der Synode und das gewandelte Verhältnis der Kirche zum Staat.

Die Landessynode erfuhr eine erhebliche Stärkung. Sie war als *kirchliche Volksvertretung* die eigentliche *Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt* (§ 93 Abs. 1). Schon nach Überzeugung des Berichterstatters des Verfassungsausschusses Frey war die Synode *aus einem Faktor der Kirchenregierung zu dem wesentlichsten, dem maßgebenden Faktor, ja zum souveränen Inhaber der Kirchenregierung geworden. Die Landeskirche ist jetzt* [nach Wegfall des Summepiskopus] *ausschließlich auf sich selbst gestellt, ist Volkskirche geworden, und das Organ ihrer Selbstregierung ist in erster Linie die Landessynode*⁸⁵. Diese Auffassung wurde durch die Verfassung bestätigt.

„Die Synode wählte die Kirchenregierung, die in ihrem Auftrag die Leitung und Verwaltung der Landeskirche wahrnahm. Die Kirchenregierung bestand aus dem

⁸² Ebd., S. 12 (§ 6).

⁸³ Ebd., S. 19 (§ 26).

⁸⁴ Vgl. WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 193–196.

⁸⁵ Verhandlungen der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche Badens vom November 1918 und Juni 1919, Karlsruhe 1919, S. 13.

Kirchenpräsidenten, dem Prälaten, einem Oberkirchenrat als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten und sechs Mitgliedern der Landessynode (§ 110). Während der Kirchenpräsident von der Synode gewählt wurde, oblag diesem die Ernennung seines Stellvertreters und des Prälaten (§ 111). Der Kirchenpräsident leitete die Kirchenregierung und vertrat sie nach außen; er war der Synode rechenschaftspflichtig (§ 113). Der Kirchenregierung nachgeordnet war der Oberkirchenrat als oberste Behörde zur Leitung der Verwaltung der Landeskirche. Kirchenpräsident, Prälat und Stellvertreter waren als Mitglieder der Kirchenregierung zugleich Mitglieder des Oberkirchenrats; die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats wurden durch die Kirchenregierung mit Zustimmung des Präsidenten ernannt (§ 123). Als Leiter der Kirchenregierung und Geschäftsführer des Oberkirchenrats (§ 124) vereinigte das Amt des Kirchenpräsidenten eine große Machtfülle. Demgegenüber trat der Prälat als erster Geistlicher der Landeskirche (§ 125), der an die Weisungen des Kirchenpräsidenten gebunden war, deutlich zurück. Sein Einfluss beruhte wesentlich auf der Ausstrahlung seiner Persönlichkeit⁸⁶.

Während es im Amt des Kirchenpräsidenten, das teils von Juristen, teils von Theologen ausgeübt wurde⁸⁷, eine gewisse Kontinuität über die Brüche des Staatsumbruchs hinweg gab, wandelte sich die Bedeutung des Prälatenamtes grundlegend: Aus einem politischen Amt war ein rein geistliches geworden. Der Prälat sollte das religiöse und sittliche Leben der Kirche befördern und den Geistlichen Anregungen für ihre Amtsführung, für Fortbildung und Lebensführung geben und wenn nötig auch als Schlichter und Vermittler in Konfliktfällen auftreten. Freilich darf die geistliche Funktion der Prälaten vor 1918, die häufig auch als Seelsorger der großherzoglichen Familie fungierten, nicht unterschätzt werden. Deshalb versuchte man den Prälaten aus dem Kampf der Kirchenparteien möglichst herauszuhalten; sein Amt war daher von jeder Bindung an die Synode und von der Übernahme (kirchen)politischer Verantwortung befreit. Auch darf nicht übersehen werden, dass die ursprünglich politische Funktion des Amtes zunehmend in den Hintergrund trat und dem Prälaten im Laufe des 19. Jahrhunderts innerkirchlich die inoffizielle Rolle eines ersten Geistlichen der Landeskirche zugewachsen war, die dann schließlich in der Verfassung 1919 verankert wurde. So verwundert es nicht, dass Ludwig Schmitthenner offenbar keine Veränderungen in der Wahrnehmung seines Amtes vor und nach 1918/19 registrierte⁸⁸. Wegen möglicher monarchischer Konnotationen wurde 1919 auf das Amt eines geistlichen Bischofs verzichtet⁸⁹.

⁸⁶ Vgl. WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 237.

⁸⁷ Der letzte Kirchenpräsident der Vorkriegszeit war der Theologe Albert Helbing, der zuvor Prälat gewesen war. Ihm folgten mit Eduard Uibel und Ludwig Muchow zwei Juristen, ehe mit Klaus (Nikolaus) Wurth 1924 wieder ein Theologe das Amt übernahm.

⁸⁸ Vgl. Micha WILLUNAT, Kirchenleitung und Seelsorge. Ludwig Schmitthenners Wirken als Pfarrer, großherzoglicher Seelsorger und Prälat der badischen Landeskirche (1892–1923), Stuttgart 2019, S. 161–174, 211–237.

⁸⁹ Zu den Diskussionen um das Bischofsamt vgl. Verhandlungen 1918/19 (wie Anm. 85), S. 10–12; WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 232; WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 191 f.

Durch die in der Verfassung verankerte starke Stellung der kirchlichen Vertretungen auf allen drei Ebenen, hatte die Landeskirche – trotz der nach wie vor vorhandenen Verehrung für das Fürstenhaus⁹⁰ – einen republikanisch-parlamentarischen Charakter angenommen. Ein erheblicher Einfluss auf die Entscheidungen auf allen Ebenen kam den bekenntnismäßig und kirchenpolitisch profilierten Kirchenparteien zu. Dies führte in der Praxis z. B. zu einer Einschränkung des Pfarrwahlrechts, wenn die Kirchenparteien untereinander ihre Absprachen und Festlegungen getroffen hatten⁹¹. Mit den Patronaten blieb schließlich auch ein feudales Element in der Kirchenverfassung erhalten, das gleichfalls die Rechte der Gemeinden bei der Pfarrwahl einschränkte⁹².

Das künftige Verhältnis zum Staat war 1919 mit großen Fragezeichen versehen, doch ist dies nicht Gegenstand der Kirchenverfassung gewesen. Dort war die Kirche von staatlichen Vorgaben abhängig, was jedoch nicht bedeutet, dass die Kirchen die Hände in den Schoß legten. Zu einer strikten Trennung von Kirche und Staat ist es trotz zeitweiliger gegensätzlicher Tendenzen in Preußen bekanntlich nicht gekommen. Sowohl die Weimarer Reichsverfassung als auch die Badische Verfassung garantierten „neben der ungestörten Gewissensfreiheit die bisherige Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht“⁹³.

Die badische Landeskirche hatte bereits kurz nach der Revolution 1918 ihre Forderungen an den badischen Staat formuliert:

1. *Die Generalsynode hält eine völlige Trennung von Kirche und Staat für schädlich, und zwar für beide Teile. Darum warnt sie bei aller Anerkennung des Grundsatzes der religiösen Freiheit aufs ernstlichste vor übereilten Schritten oder gar vor gewaltsamen Eingriffen in die Lebensnotwendigkeiten der evangelischen Landeskirche, die durch jahrhundertelange Geschichte eng mit unserem Volksleben verwachsen ist und auch heute noch die religiös-sittlichen Güter weiter Kreise unseres Volkes pflegt;*
2. *sie fordert die Beibehaltung des Religionsunterrichts in den Schulen, weil eine Ausweisung aus denselben einen genügenden Religionsunterricht unmöglich machen und die sittlichen Grundlagen des Staates untergraben müßte;*
3. *sie verlangt die Erhaltung des kirchlichen Selbstbesteuerungsrechtes, ohne welches sie ihre volkserzieherischen Aufgaben nicht lösen könnte;*
4. *sie fordert, daß der theologischen Fakultät in Heidelberg ihre bisherige Stellung als theologische Fakultät innerhalb der Universität als wesentlicher Bestandteil der Geisteswissenschaften gewahrt bleibe;*

⁹⁰ Vgl. WENNEMUTH, Kirche und Revolution (wie Anm. 76), S. 229–231.

⁹¹ Vgl. am Beispiel Mannheims: WENNEMUTH, Mannheim (wie Anm. 20), S. 211–217.

⁹² Zu den Patronaten in Baden allgemein vgl. Richard GÖNNER/Josef SESTER, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden, Stuttgart 1904; zur Patronatsfrage in der Verfassungsdiskussion vgl. L[eonhard] WINKLER, Präsident Uibel. Ein Lebensbild, Lahr 1930, S. 96–98 und Hans LIERMANN, Staat und evangelisch-protestantische Landeskirche in Baden während und nach der Staatsumwälzung von 1918, Lahr 1928, S. 34–37.

⁹³ Carl Schmitt prägte hierfür den Begriff der „hinkenden Trennung“. Vgl. hierzu WINTER, Staatskirchenrechtliche Artikel (wie Anm. 7), S. 41 f., Zitat ebd., S. 47.

5. sie ist willig, den neuen Verhältnissen und Aufgaben in Staat und Gemeinde Rechnung zu tragen auch in der Umbildung der Verfassung unserer Landeskirche; sie verwahrt sich aber gegen jeden übereilten Sturz des Alten, damit nicht wertvoll Überkommenes der Kirche verloren gehe;
6. sie fordert die Glieder unserer Landeskirche auf, sich mit allen Kräften an dem sittlichen und religiösen Wiederaufbau unseres kirchlichen und öffentlichen Lebens zu beteiligen und dafür die größten Opfer zu bringen im Sinn und Geist unseres Heilandes, im öffentlichen und staatlichen Leben besonders unter den gegenwärtigen Wirren vor allem Pflichttreue und Gehorsam zu bewahren, in allen Verhältnissen und zu jeder Zeit ihre Hoffnung zu beweisen als lebendige Christen, die nichts scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn!⁹⁴

Die Erwartungen und Wünsche der Landeskirche sind auch weitgehend akzeptiert und umgesetzt worden. Sie wurden schließlich 1932 in einem Staatsvertrag zwischen Landeskirche und Freistaat Baden staatskirchenrechtlich fixiert⁹⁵. Andererseits betonte die Kirche ihre Unabhängigkeit vom Staat. Diese Unabhängigkeit und eine bessere Kontrolle der kirchlichen Verwaltung waren die Motive, die 1927 zu einer Novellierung der Verfassung (§ 137a KV) und zur Einrichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts führten, womit sich die Landeskirche nach dem Urteil von Hartmut Maurer an die „Spitze der Gesetze ihrer Zeit“ stellte⁹⁶.

Die badische Landeskirche hat sich mit ihrer Kirchenverfassung von 1919 in starkem Maße an der demokratischen Staatsverfassung orientiert. Die demokratische Grundlegung äußert sich vor allem in der Betonung des Gemeindeprinzips, in der Beibehaltung der Urwahl und der starken Stellung der Synode. Das parlamentarische System mit den Parteien als Trägern der politischen Willensbildung wurde auf den kirchlichen Raum übertragen. Damit pflanzte man aber auch den Samen für andauernde Konflikte, die nicht konsensuell, sondern gemäß der kirchenpolitischen Prämissen der verschiedenen Kirchenparteien ausgetragen wurden und damit die evangelische Kirche in der Weimarer Zeit stark belasteten.

⁹⁴ Verhandlungen 1918/1919 (wie Anm. 85), Anlagen zu den Verhandlungen der Generalsynode vom November 1918, Nr. 6B, S. 6.

⁹⁵ Zum Staatsvertrag von 1932 vgl. Otto FRIEDRICH (Hg.), Der evangelische Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden mit einer Einführung und Erläuterungen, Lahr 1933; zum Staatsvertrag von 2007 vgl. Uwe Kai JACOBS, Der evangelische Kirchenvertrag Baden-Württemberg vom 17. Oktober 2007, seine Entstehung und sein Verhältnis zum evangelischen Kirchenvertrag mit dem Freistaat Baden vom 14. November 1932, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), S. 91–115.

⁹⁶ Hartmut MAURER, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der evangelischen Landeskirche, Göttingen 1958, S. 21. Zum Ganzen auch WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 197.

IV. Der »Umbau« der Verfassung 1933/34

Formal wurde die Verfassung von 1919 nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten nicht aufgehoben, doch traten auf gesetzlichem Weg umfassende Veränderungen ein. So wurde das Amt eines Landesbischofs eingeführt, in dem nun die bisherigen Funktionen des Kirchenpräsidenten und Prälaten zusammengefasst waren⁹⁷. Allerdings geschah dies weniger im Sinne einer Übertragung des »Führerprinzips« auf die Kirche, vielmehr war dies „durch kirchliche Erwägungen und Bedürfnisse“ motiviert⁹⁸. Außerdem wurde die rechtliche und wirtschaftliche Leitung der Landeskirche auf den Oberkirchenrat übertragen, dem der Landesbischof zwar vorstand, dessen Arbeit aber durch das kollegiale Prinzip bestimmt war. Eine weitere Neuerung betraf die Ablösung der Kirchenregierung durch einen Erweiterten Oberkirchenrat, der neben den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats mit vier vom Landesbischof berufenen Mitgliedern der Landessynode besetzt war.

Der Versuch des Landesbischofs mit der Mehrheit der Deutschen Christen in der Synode die Eingliederung der badischen Landeskirche in die Reichskirche, wodurch die *Befugnisse des Landesbischofs, des engeren und des erweiterten Evang. Oberkirchenrats und der Landessynode* [...] auf die *Deutsche Evang. Kirche* [...] übertragen werden sollten⁹⁹, zu erreichen, offenbarte die Zerrissenheit der evangelischen Kirche in Baden. Diese Eingliederung scheiterte zunächst am Widerstand der kirchlich Positiven, der einzigen neben den Deutschen Christen noch bestehenden kirchenpolitischen Gruppierung in der Synode, weil die notwendige Zweidrittel-Mehrheit nicht zu Stande kam. Daraufhin wurde die Synode durch den Erweiterten Oberkirchenrat widerrechtlich aufgelöst und eine verkleinerte Synode ausschließlich mit berufenen Mitgliedern ohne Beteiligung der kirchlich Positiven neu gebildet. Die nur noch aus Deutschen Christen bestehende Synode verabschiedete dann am 14. Juli 1934 das Eingliederungsgesetz. Dass die Eingliederung der badischen Landeskirche in die Reichskirche nur von kurzer Dauer war, lag an den Entwicklungen in den Landeskirchen in Bayern und Württemberg, die auch den badischen Landesbischof Julius Kühlewein veranlassten, die Unterordnung unter den Reichsbischof zu widerrufen. Er fand darin die Unterstützung der großen Mehrheit der badischen Pfarrerschaft.

⁹⁷ Vgl. das vorläufige kirchliche Gesetz, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche betreffend, vom 1. Juni 1933, in: GVBKi. 1933, S. 69. Zum Folgenden vgl. Jörg THIERFELDER, Die badische Landeskirche in der Zeit des Nationalsozialismus – Anpassen und Widerstehen, in: Gerhard SCHWINGE (Hg.), Die Evangelische Landeskirche in Baden im Dritten Reich. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. 6, Karlsruhe 2005, S. 287–366, hier S. 313–317, 324–327; Rolf-Ulrich KUNZE, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, „Kirchenkampf“ und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens 1933–45, Stuttgart 2015, S. 71–77; WINTER, Verfassungsentwicklung (wie Anm. 66), S. 192 f.

⁹⁸ So Erik WOLF, Die legitime Neuordnung der Kirchenleitung in Baden. Referat am 1. August 1945 in Freiburg, in: Geschichte der badischen evangelischen Kirche (wie Anm. 35), S. 421.

⁹⁹ § 1 des »Eingliederungsgesetzes« vom 13. Juli 1934, in: LKA KA GA 3354, abgedruckt in: Hermann RÜCKLEBEN/Hermann ERBACHER (Hgg.), Die Evangelische Landeskirche in Baden im „Dritten Reich“. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. 3, Karlsruhe 1995, S. 131.

Mit seiner Mehrheit der Kirchlich-Positiven beschloss daraufhin der engere Oberkirchenrat im Dezember 1934 die Wiederausgliederung der badischen Landeskirche aus der Reichskirche. Die Befugnisse des deutschchristlich dominierten Erweiterten Oberkirchenrats wurden auf den engeren Oberkirchenrat übertragen.

Synode und Erweiterter Oberkirchenrat wurden bis 1945 nicht mehr einberufen. Das bedeutet also, dass die Leitung der Kirche zwischen 1934 und dem Ende der NS-Zeit ohne synodale Beteiligung stattfand. Unter diesem Aspekt erscheint die Argumentation der NS-Behörden im Zusammenhang mit der Etablierung einer staatlichen Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zwar infam, aber auch durchaus schlüssig: Da seit 1935 kein Haushaltsplan mehr auf rechtsgültige Weise festgestellt und verabschiedet worden sei, müssten die Finanzangelegenheiten der Landeskirche staatlicher Kontrolle unterworfen werden¹⁰⁰. Mit der Einsetzung der Finanzabteilung war die Leitung der Landeskirche zum Spielball machtpolitischer Interessen geworden.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten muss der Versuch, die badische Landeskirche als eine intakte Landeskirche zu installieren¹⁰¹, in Frage gestellt werden. Zwar näherten sich Rest-Kirchenleitung und Bekennende Kirche in Baden nach dem Austritt der Landeskirche aus der Reichskirche wieder an, dies überdeckt jedoch die Handlungsunfähigkeit der Kirchenleitung nach der Einsetzung der staatlichen Finanzabteilung Ende Mai 1938 ebenso wenig wie das dauerhafte Ignorieren der 1934 suspendierten kirchenleitenden Gremien.

V. Die Grundordnung von 1958

Eine der wichtigsten Aufgaben der Landeskirche nach dem Ende des NS-Regimes war zweifellos die Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Ordnung. Die einzigen noch bestehenden kirchenleitenden Organe, der Landesbischof und der um seine

¹⁰⁰ Vgl. Udo WENNEMUTH (Bearb.), Die Einführung und die Arbeit der staatlichen Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe 1938–1945, in: SCHWINGE, Landeskirche (wie Anm. 97), Bd. 4, S. 189–298, hier S. 189, 194 f.; vgl. auch Johannes FRISCH, Einsetzung und Wirken der Finanzabteilung 1938–1945, in: Udo WENNEMUTH u. a. (Hgg.), Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, Karlsruhe 2009, S. 67–81; KUNZE, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 97), S. 79–83.

¹⁰¹ So eine Kernthese der Arbeit von Rolf-Ulrich Kunze; vgl. KUNZE, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ (wie Anm. 97), S. 377–379. Vgl. dazu auch DERS., „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, ‚Kirchenkampf‘ und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens, 1933–45 – Einige Kernthesen, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 10 (2016), S. 57–63. Im Herbst 2018 fand ein Forum zum Austausch der Forschungs-Positionen zum Kirchenkampf in Baden und der Pfalz statt; vgl. Lisa BENDER, Wie soll Kirchenkampfforschung aussehen? Ein Gesprächsforum der Oberrheinischen Sozietät am 18. Oktober 2018 in Heidelberg, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 13 (2019), S. 251 f. Vgl. auch THIERFELDER, Die badische Landeskirche in der Zeit des Nationalsozialismus (wie Anm. 97), S. 328.

deutschchristlichen Mitglieder reduzierte Oberkirchenrat¹⁰², hatten die NS-Zeit zwar nicht unbeschadet überstanden und mussten erneuert werden¹⁰³, waren jedoch die einzigen Organe, die initiativ werden konnten. Zunächst wurde der Erweiterte Oberkirchenrat durch die Berufung von sechs neuen synodalen Mitgliedern in veränderter Zusammensetzung wiederhergestellt. Seine wichtigste Aufgabe war die Einberufung einer vorläufigen Landessynode, die vom 27.–29. November 1945 in Bretten stattfand¹⁰⁴. Ungeachtet aller Vorläufigkeiten: Mit der Wahl eines neuen Bischofs griff die Brettener Synode der weiteren Verfassungsentwicklung vor, denn das Bischofsamt war in anderen unierten Landeskirchen obsolet geworden¹⁰⁵.

Bei der nun einsetzenden und über ein Jahrzehnt dauernden Verfassungsdiskussion¹⁰⁶ war der Rückgriff auf die Erfahrungen des Kirchenkampfes, also die in der evangelischen Kirche ausgefochtenen „Auseinandersetzungen um die Leitung der Kirche, ihre Ordnung und ihren Bekenntnisstand“¹⁰⁷, von entscheidender Bedeutung. Dadurch wurde es unmöglich, einfach die alte Verfassung von 1919 wieder in Kraft zu setzen. Ausgehend von der dritten These der Barmer Theologischen Erklärung über den untrennbaren Zusammenhang von der Botschaft der Kirche und ihrer rechtlichen Ordnung wurden ein neues Kirchenverständnis gefordert und Zweifel an der Vorstellung geäußert, dass *alles kirchliche Recht dem staatlichen nachgebildet sein müsse*¹⁰⁸. Diese Vorstellung fand in der Grundordnung von 1958 ihren Ausdruck in dem Satz: *Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in*

¹⁰² Der ehemalige Landesleiter Fritz Voges hatte sich 1934 von den Deutschen Christen distanziert und war zu den kirchlich Positiven zurückgekehrt; Heinrich Brauß war bereits 1937 aus dem Oberkirchenrat ausgeschieden, ohne dass seine Position neu besetzt wurde. 1938 übernahm Emil Doerr zunächst den stellvertretenden Vorsitz, 1941–1943 und 1945 den Vorsitz der Finanzabteilung und trat damit in offenen Gegensatz zum Oberkirchenrat. Doerr wurde 1945 suspendiert; vgl. SCHWINGE, Landeskirche (wie Anm. 97), S. 390, 396.

¹⁰³ Dass der weiter amtierende und die Deutung der Geschichte der Landeskirche in der NS-Zeit lange Zeit prägende juristische Oberkirchenrat Otto Friedrich davon sprechen konnte, dass „das Amt des Landesbischofs und der Oberkirchenrat ordnungsgemäß besetzt waren“ mag formalrechtlich zutreffen, übersieht jedoch den Vertrauensverlust und die ethischen Verwerfungen; vgl. FRIEDRICH, Einführung (wie Anm. 7), S. 234.

¹⁰⁴ Zur Brettener Synode vgl. Verhandlungen der vorläufigen Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens. Tagung vom 27.–29. November 1945 und Tagung vom 24.–27. September 1946, Karlsruhe 1961; vgl. hierzu Jörg THIERFELDER, Die Vorläufige Landessynode von Bretten 1945, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 8/9 (2014/2015), S. 97–127.

¹⁰⁵ So verzichteten die Landeskirchen in der Pfalz, in Hessen-Nassau, im Rheinland oder Westfalen auf das Bischofsamt und kehrten zum Amt des Kirchenpräsidenten zurück. Zur Bischofswahl siehe THIERFELDER, Bretten (wie Anm. 104), S. 110–117.

¹⁰⁶ Zum Folgenden vgl. Jörg WINTER, 50 Jahre Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 2 (2008), S. 117–123. Zum Verständnis der Grundordnung vgl. DERS., Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln 2011.

¹⁰⁷ Zum »Kirchenkampf« vgl. Kurt MEIER, Der evangelische Kirchenkampf, 3 Bde., Göttingen 1976–1984; zum Begriff vgl. Joachim MEHLHAUSEN, Nationalsozialismus und Kirchen, in: TRE 12 (2000), S. 43–85, hier S. 43 f.; Zitat S. 43.

¹⁰⁸ Erik WOLF in: Verhandlungen der vorläufigen Landessynode 1946 (wie Anm. 104), S. 14.

*unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat (§ 90, Abs. 2)*¹⁰⁹. Die kirchenrechtliche Bedeutung dieser Formulierung kann kaum überschätzt werden, denn „die in der Unterscheidung der geistlichen Leitung und der kirchlichen Administration seit Jahrhunderten nachwirkende Unterscheidung von inneren und äußeren Angelegenheiten erscheint hier wirklich überwunden zu Gunsten der wiederentdeckten Einheit der geistlichen und rechtlichen Leitung“¹¹⁰. Durch das Zusammenwirken verschiedener Leitungsorgane kommen unterschiedliche Leitungsprinzipien zur Geltung: die personale Leitungsform des Landesbischofs vor allem in der geistlichen Leitung, die presbyterial-synodale Form durch die Synode vor allem in der Gesetzgebung und die kollegial-konsistoriale Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat vor allem in der Exekutive. Wie Winter betont, sind „[a]lle drei Funktionen [...] zusammengebunden im Landeskirchenrat. In Baden gibt es keine Person oder kein Organ, das für sich allein den Anspruch erheben könnte, die Kirchenleitung’ zu sein“¹¹¹.

Große Bedeutung wurde dem Ältestenamt beigemessen¹¹², das im Grunde auf allen Ebenen der presbyterialen bzw. synodalen Leitungsorgane präsent war und das Rückgrat der auf den Gemeinden aufbauenden Landeskirche darstellt. Konflikte zwischen unterschiedlichen konfessionellen Prägungen traten aber im Amtsverständnis, also der Rolle der Pfarrer in der Leitung der Gemeinde auf. Während sich 1958 noch ein lutherisch geprägtes Amtsverständnis durchsetzte, das das Predigtamt als zentrale Einrichtung der Kirche verstand, wurde dies 1972 revidiert, indem die Laien gemäß dem Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen in den Verkündigungsprozess einbezogen wurden: *Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet*¹¹³.

VI. Ein Blick über die Grenzen

Die Verfassungsentwicklung der Evangelischen Landeskirche in Baden darf nicht verallgemeinert werden. Jede Landeskirche hat ihre eigenen Rechtstraditionen. Das gilt in verstärktem Maße für die Römisch-katholische Kirche. Auch für die katho-

¹⁰⁹ GVBKi. 1958, S. 29.

¹¹⁰ Axel von CAMPENHAUSEN, Kirchenleitung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 29 (1984), S. 11–34, hier S. 27.

¹¹¹ WINTER, Grundordnung (wie Anm. 106), S. 119.

¹¹² Vgl. Günther WENDT, Das Ältestenamt im Aufbau der evangelischen Kirchenverfassung, in: Thomas WÜRTENBERGER (Hg.), Existenz und Ordnung. Festschrift für Erik Wolf zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. 1962, S. 93–104.

¹¹³ § 44, Abs. 1 der Grundordnung in der Revision von 1972; GVBKi. 1972, S. 44. Die Grundordnung von 1958 wurde bis 1996 insgesamt zwölf Mal geändert, ehe sie 2008 durch eine vollständige Neufassung abgelöst wurde.

lische Kirche hatte der Staat 1807 die Bildung einer zentralen Kirchenbehörde veranlasst, die ebenfalls als Sektion in das Innenministerium eingegliedert wurde, doch gab es in Gestalt des Ordinariats eine parallele, rein kirchliche, sich gleichfalls als zentral verstehende Kirchenbehörde. Auch über die katholische Kirche beanspruchte der Großherzog die Rechte eines obersten Bischofs – was sich jedoch nicht mit dem Amt des Erzbischofs vertrug, um dessen erstmalige Ernennung ein Jahre andauernder Streit ausbrach. Auch wenn die katholische Kirche im beginnenden 19. Jahrhundert dem badischen Staat loyal begegnete, gestaltete sich ihr Verhältnis zum Staat als wesentlich komplexer als das der evangelischen Kirche¹¹⁴. An der bürgerlichen Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts hatte die katholische Kirche zwar ebenfalls Anteil, konnte ihre Forderung nach Synoden aber nicht durchsetzen¹¹⁵. Dies lag an den starken kirchenrechtlichen Vorgaben, die für die Erzdiözese Freiburg kein grundsätzlich anderes Kirchenrecht vorsahen als das traditionelle und in allen katholischen Bistümern *cum grano salis* gleiche. Die katholische Kirche ist hierarchisch konstituiert. Durch göttliche Offenbarung (göttliches Recht) und aus kirchlicher Tradition abgeleitete Rechtssätze (menschliches Kirchenrecht) sind Recht und Verfasstheit der Kirche soweit es das göttliche Recht betrifft verbindlich – und im Grunde unveränderlich – festgelegt, und auch die menschlichen Rechtssatzungen sind nur durch höchste hierarchische Instanz veränderbar. Und nur die durch das Recht hierarchisch geordnete Kirche vermag das Heil zu gewährleisten¹¹⁶.

Doch auch im Vergleich Badens mit der Württembergischen Landeskirche zeigen sich gravierende Unterschiede¹¹⁷. Mit der Säkularisierung auch des evangelischen Kirchenguts Anfang 1806 war die evangelische Kirche vollends zu einer württembergischen Staatskirche geworden. In der 1819 erlassenen Verfassung des Landes wurden die lutherische, die reformierte und die katholische Konfession als gleichbe-

¹¹⁴ Vgl. Wolfgang HUG, Auf dem Weg zur Bistumsgründung: Die Zeit der Säkularisation, in: SMOLINSKY, Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 15–76; Christoph SCHMIDER, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in den ersten Jahrzehnten des Erzbistums Freiburg, in: Ebd., S. 77–119; vgl. auch BRAUN, Kirche im liberalen Bürgerstaat (wie Anm. 54).

¹¹⁵ Vgl. Heribert SMOLINSKY, Synoden – Antizölibatsbewegung – Deutschkatholizismus – Das Erste Vatikanische Konzil und der Altkatholizismus, in: DERS., Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1 (wie Anm. 54), S. 211–234, hier S. 215–217.

¹¹⁶ Vgl. LINK, Kirchenverfassungen (wie Anm. 5), S. 89.

¹¹⁷ Zum Folgenden vgl. Hermann EHMER, Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Württemberg, Leinfelden-Echterdingen 2008, besonders S. 82 f., 118–121, 135–165, zur kirchlichen Verfassungsbewegung im 19. Jahrhundert vgl. auch HERMLE, Die Bedeutung der Synoden (wie Anm. 48), S. 67–72, 77–80; zum Umbruch 1918/19 vgl. auch Siegfried HERMLE, Der Umbruch von 1918/19. Beobachtungen zu den Akteuren und zur Wahl der Landeskirchenversammlung, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), S. 115–134; Jürgen KAMPMANN, Die württembergische Landeskirche und ihre Verfassung, in: Ebd., S. 157–180; DERS., Rechtliche Strukturen in der evangelischen Kirche in der Weimarer Republik: Baden im Vergleich, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 13 (2019), S. 159–178.

rechtigt anerkannt und unter den Schutz des Königs gestellt. In der zweiten Kammer der Landstände wurde die evangelische Kirche bis ins 20. Jahrhundert hinein durch ihre sechs Generalsuperintendenten repräsentiert. Im Vormärz artikuliert sich auch in Württemberg der Wunsch nach einer Verfassung der evangelischen Kirche. Während jedoch die Bildung einer Synode von König Wilhelm I. nach der Revolution von 1848/49 noch abgelehnt wurde, wurden 1851 auf Gemeindeebene Pfarrgemeinderäte gewählt, die freilich nur eine beratende Funktion hatten. 1854 kamen Diözesansynoden hinzu, ehe schließlich 1867 doch eine Landessynode bewilligt wurde, die erstmals 1869 zusammenkam. Die 50 Synodalen wurden von den Diözesansynoden für eine sechsjährige Amtszeit gewählt; in einer Amtsperiode trat die Synode einmal zusammen, um an der kirchlichen Gesetzgebung mitzuwirken; ein Budgetrecht hatte sie nicht. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer stärkeren Trennung der Kirche vom Staat stellte dann ein Gesetz von 1887 dar, das die Trennung von kirchlicher und bürgerlicher Gemeinde bewirkte. Die neu gewählten Kirchengemeinderäte hatten auch das Budgetrecht für ihre Gemeinde und konnten – wie übrigens auch in Baden – eine Ortskirchensteuer erheben. Auch die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht stellte einen wichtigen Schritt zur Trennung von Staat und Kirche dar, wie sie mit dem Ende der Staatskirche 1918/19 zwar faktisch Wirklichkeit wurde, jedoch erst zum 1. April 1924 vollzogen wurde. Das hing damit zusammen, dass die im Mai 1920 von der durch Urwahl gewählten Landeskirchenversammlung verabschiedete Verfassung noch der staatlichen Genehmigung bedurfte, die erst nach der Klärung und Ordnung der Rechtsverhältnisse der Kirchen mit dem Gesetz vom 3. März 1924 erfolgte. Als Organe der Kirchenleitung bestimmte die Verfassung den Landeskirchentag (Synode) als alleinigen Träger der kirchlichen Gesetzgebung, den Kirchenpräsidenten als Vorsitzenden des Oberkirchenrats, den dreiköpfigen Landeskirchenausschuss, der u. a. die Dienstaufsicht über den Oberkirchenrat ausübte, und den Oberkirchenrat als oberste Behörde der landeskirchlichen Verwaltung. In der NS-Zeit galt die Württembergische Landeskirche als eine der intakten Landeskirchen, deren Landesbischof Theophil Wurm auch nach 1945 hohes Ansehen genoss. Trotz vehementer Forderungen nach einem „strukturellen Neubau der Landeskirche“¹¹⁸ blieb die Verfassung von 1924 auch nach 1945 in Kraft. Bemerkenswert ist, dass die Amtsbezeichnung des Landesbischofs zwar beibehalten, aber erst 1988 in der Kirchenverfassung verankert wurde.

VII. Ausblick

Die Verfassungsentwicklung in der badischen Landeskirche muss über mehr als ein Jahrhundert als Teil der bürgerlichen Verfassungsbewegung wahrgenommen werden. Erst mit der Grundordnung von 1958 grenzte sich die Landeskirche bewusst von der politischen Verfassungsordnung ab. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Landes-

¹¹⁸ EHMER, *Kleine Geschichte* (wie Anm. 117), S. 164.

kirche vom Staat abwandte. Galt noch in der Nachkriegszeit das längst überholte Postulat der (politischen) Überparteilichkeit der evangelischen Kirche¹¹⁹, so überwog in der Praxis kirchlichen Daseins auf allen Ebenen die Kooperation, sei es im Schulwesen, in der Altenpflege, in der Unterhaltung von Kindergärten und Kindertagesstätten oder in der Flüchtlingspolitik. Ausdruck dieser im Allgemeinen vertrauensvollen Zusammenarbeit ist der Staatsvertrag der Kirchen mit dem Land Baden-Württemberg aus dem Jahr 2007¹²⁰.

¹¹⁹ Hierzu Uwe UFFELMANN, Die badische Kirchenleitung der evangelischen Kirche und die politischen Parteien nach dem Zweiten Weltkrieg, in: WENNEMUTH, *Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis* (wie Anm. 100), S. 371–394.

¹²⁰ Vgl. JACOBS, *Kirchenvertrag* (wie Anm. 95).